

Mittheilungen

des

historischen Vereines für Krain im Juni und Juli 1859.

Redigirt von dem Secretär und Geschäftsleiter,
k. k. Finanz-Concipisten August Dimik.

Heckenstaller's Frisingensia.

Unter dieser Ueberschrift enthält der VIII. Jahrg. (1858) des von der historischen Commission der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, als Beilage zu dem Archive für Kunde österr. Geschichtsquellen herausgegebenen Notizenblattes, ein Verzeichniß des Inhaltes einer von weil. Dompropst Dr. M. v. Deutinger angelegten, wenig gekannten und noch weniger ausgebeuteten Sammlung historischer Actenstücke zur Geschichte des Hochstiftes Freisingen. Diese zerfallen in die Urkunden-Abschriften über die einzelnen Kirchen der Diöcese Freising mit den Hauptmatrikeln u. dgl., endlich in Heckenstaller's Frisingensia. Die Bedeutung der freisingenschen Quellen für die österr. Geschichte stützt sich auf die uralte Verbindung des Hochstiftes mit den österr. Landen. Heckenstaller's, des letzten Freisinger Registratur-Directors, Verdienst war es, eine große Anzahl wichtiger Acten gerettet zu haben, als die Auflösung des Hochstiftes (1802—1803) denselben Verderben drohte. Sie bildeten den Anfang der seinen Namen tragenden Sammlung. Der Verbleib der österr. Urkunden und Acten, welche in den Jahren 1820—1828 an eine gemischte bairisch-österreichische Commission ausgeliefert werden sollten, ist nicht zu ermitteln. Doch befinden sich im königl. baier. Reichsarchiv noch immer Oesterreich betreffende Frisingensia, namentlich Kaiser-Urkunden mit den noch wichtigern Saalbüchern.

Nachstehend mögen aus dem vom Herrn Prof. J. Zahn angelegten Verzeichnisse der Heckenstaller'schen Sammlung diejenigen Stellen Platz finden, welche sich auf Krain beziehen und theilweise als Urkunden-Regesten dienen können:

J. 1278. Urfehde des Wolfger v. Reifenberch an Freising, wegen erlittener Gefangenschaft (Bd. 260 der Samml.).

1291. Schiedspruch des Bischofs Emicho zwischen Gerloh von Graz und dem Ulrich v. Waldenberch, dessen Sohn Hermann und Ruper und Marchlin, des Gerloh Neffen (260).

1293. Vergleich des Grafen Albrecht v. Görz mit Freising über die Theilung der Kinder des Wernher v. Lok und der Agnes v. Stayn (260).

1295. Ulrich v. Waldenberch entsagt einem Gute, das seine Schwester, Luikart des Berchtold des Dulacher's Witwe, ihm abgetreten, zu Gunsten Bischof Emicho's (260).

1295. Gerloh v. Pilschgraz verspricht den durch seinen Neffen dem Bisthume zu Lutsch angethanen Schaden in bestimmter Frist zu tilgen (260).

1301. Graf Meinhard v. Ortenburch vergleicht sich mit Bischof Emicho um die Ansprüche des Wernher v. Lok, der genannten Grafen zum Mittler erkoren (260).

1301. Vergleich auf Schiedsleute des Grafen Hermann v. Ortenburch mit Bischof Emicho, wegen gewisser, als Heimsteuer (?) zugesagter Summen (260).

1301. Bürgschaft des Marquard v. Graz und Anderer für Domin. den Rammischen, Bürger von Lok, gegen Bischof Emicho (260).

1306. Chumrat v. Lok und Nyklan der Chrainer verkaufen gewisse Gründe zu Obernbairischdorf dem Bischof Emicho (260).

1306. Otto v. Lantstrost verkauft dem Bischof Emicho Gründe zu Tal, Prieglach und Gesscz (260).

1307. Rentsch Burggraf v. Maunz taubdingt mit Bischof Emicho über zwei von diesem gefangene Logatscher, Weinb. und Gesbizz Debrobst (?) (260).

1308. Revers des Nyclave v. Stayn, als Pfleger von Lok, für Bischof Emicho (260).

1308. Heugel und Albr. Gebr. v. Scherfenberch verkaufen dem Bischof Emicho zwei ihrer Knechte sammt deren Kindern um 12 Pfd. aglai. Pf. (260).

1308. Urfehde des Lienhart des Frankuten Sohn für Bischof Emicho (260).

1309. Heinrich und Weigant Gebrüder v. Maffenberch begeben sich für 14 Mark löth. Goldes Wien. Münze ihrer Ansprüche auf Liegenschaften Freising's in der Mark (260).

1309. Marq. v. Pilschgraz und Chumrat Burggraf v. Lok bestätigen den Empfang von 100 Mark aglai. Pf. von Bischof Emicho, zahlbar an die vier Gebr. Rautenbercher von Vergleiches wegen (260).

1313. Urtheil des Greif v. Rautenberch im Namen des Grafen v. Görz (Heinr.) und im Einvernehmen Otto's v.

Viechtenstein, Nachthaber Bischof Emicho's in Betreff des etlichen Görzern angethanen Schadens (260).

1314. Vergleich des Chunrat und Lienhart der Schilher Gebrüder mit Bischof Gottfried um erlittenen Schaden und ihre Ansprüche (260).

1318. Bürgerschaft Verschiedener für Häcklein von Wipach gegen Bischof Chunrat (260).

1318. Schiedspruch des Ruger v. Pilchgraz, Otto v. Hertzenberch und Georg Legspan für Bischof Chunrat wegen Häcklein von Wipach (260).

1318. Vergleich des Jäkel von Wipach mit Bischof Chunrat wegen der erlittenen Haft (260).

1422. Niclas Gutttenberger vergleicht sich mit Bischof Nikodem über seine Ansprüche wegen der Pflege von Laak. (9, 223 Or.)

1449. K. Friedrich III. befiehlt seinen Pflegern auf den Freising. Schließern in Krain, dieselben zu Händen des Bischofs Johann dem Jörg Lamberger zu räumen. (Or. 9, 309.)

1454. Bischof Johann bestätigt der Priesterschaft in Laak ihre Testaments-Privilegien (142, 219).

1476. Vermercht dy raytung der Rug und Rätt der Herrschaft Laak (142, 225).

1490. Rechnung des Jörg Siegesdorffer über Ausgaben in Laak (164).

1491. Desgleichen (164, 1).

1510. Verzeichniß dessen, was dem Paul Rasp, Pfleger zu Laak, an Zeug, Möbeln u. s. w. eingeantwortet wurde (142, 239).

1516. Bericht des Balth. Siegesdorffer und Wolfgang Schwarz an Pfleger Paul Rasp wegen der „Unreiter“ und deren Benahmen bei der Steuerbemessung (179, 323).

1516. Notariatsact über Einschreiten des Hauptmannes und der gesammten Bürgerschaft von Laak wegen der Eingriffe des kaiserl. Erzbergwerkmeisters Lampert Zach in die bischöflichen Vergrechte (3, 19).

1523. Schreiben des Bischofs Weygand v. Bamberg in Jurisdictionssachen (10, 81).

1528. Bericht des Balth. Siegesdorffer, Pfleger zu Laak, über krainerische Zustände, Ereignisse und Verwaltungssachen (Or. 142, 239).

1537. Bericht des Anton Freih. v. Thurn, Pflegers zu Laak, über den verunglückten Türkenzug des Gazianer (Niederlage bei Eßegg. 179, 331).

1537. Schreiben des Bischofs Philipp in verschiedenen Verwaltungssachen an Pfleger und Castner von Laak (10, 287).

1542. Kastner Leonhard Siegesdorffer berichtet über die Steueranlagen auf den freisingen'schen Gütern in Krain (142, 265).

c. 1544. Verantwortung des Kastners Leonhard v. Siegesdorf wegen verschiedener Beschwerden gegen ihn in Geldsachen (142, 293).

1545. Klagen des Hauptmanns zu Laak, Anton Freih. v. Thurn, gegen den Kastner Leonhard v. Siegesdorff und Verantwortung desselben (142, 307 und 273).

1550. Rechtfertigung des Kastners L. v. Siegesdorff gegen den Hauptmann von Laak und Anklage desselben (142, 319).

1550. Schreiben des Erzb. Ernst von Salzburg an die freisingen'schen Rätthe in der Prozeß-Angelegenheit des Kastners Leonh. v. Siegesdorff (266, 49).

1553. Inventar der Dreifaltigkeits-Kapelle zu Laak (Pfarracten).

1568. Bischof Ernst bestätigt die Freiheiten des Frauenklosters zu Laak (12, 59).

1584—1587. Einnahme von den krainerischen Herrschaften (in 4 Jahren 10.269 fl. 3 ß und 1 h., davon im J. 1856, o!) (12, 300).

c. 1585. Information und Bericht, wie es mit den Bergwerken der Herrschaft Laak beschaffen und was dagegen in Streitsachen eingelangt sei (142, 539).

1586. Herrschaftliches Gerichtsprotocoll (Eingaben und Bescheide) von Laak (Or. 142, 339).

1589. Schreiben an Erzherzog Carl von Oesterreich wegen der 1. Gerichtsinstantz von Laak (142, 511).

1589. Schreiben an Richter und Rath von Laak in Religions- und Verwaltungssachen (142, 519).

1596. Commissions-Protocoll von Laak vor den Gesandten und Rätthen H. v. Gaisberg, Dr. Dan. Pagen und Ehr. Verbang.

1612. Schreiben des Jacob Frankel, Pflegerverwalters von Laak, über die freisingen'schen Gesandten und seine eigenen Maßnahmen (Or. 180).

1625. Vermögens-Verzeichniß der Liebfrauenkirche zu Ehrengruben in Laak (Pfarracten).

1627. Kirchenrechnung der S. Georgen Pfarrkirche zu Altenlaak (ibid.).

1632. Schuldbrief des Bischofs Veit Adam für Andrä Chron, kais. Landrath in Krain, über ihm geliehene Summen (200 Dukaten in Gold, 594 1/2 venet. Silberkronen und 228 Reichsthaler), wofür er demselben Laak verpfändet (ibid.).

1633. Seelsorg-Verpflichtungen für den Pfarvicar Hafner zu Laak (ibid.).

1634. Bericht des Verwalters H. J. v. Wangueröfch zu Laak über Oekonomie- und Bauzustände in Laak (ibid.).

1634. Bericht desselben in Betreff der befohlenen Aufnahme von 4000 fl. und auch über Wallenstein's Tod. (ibid.).

1634. Bericht desselben und Erläuterung seiner Amtsrechnung vom J. 1632 (Or. 266, 69).

1642. Resolutionen an den Magistrat von Laak wegen Exemtionen der Adelligen, Bestellung der Kirchenpröbste, Ueberlassung der Stadt- und Geymauth und Bestrafung der Bürger (Pfarracten).

1643—44. Klage der Bürger von Laak wegen der Kirchenpröbste (ibid.).

1651. Bitte des Bischofs an den Kaiser wegen Erledigung des Nothostreites zwischen kais. und freising. Unterthanen in Krain (142, 585).

c. 1660. Specification des verbesserten Ertragnisses der Pfarre zu Altensack (Dr. 266, 5).

1703. Bestallung des J. A. G. Freyh. von der Halden, als Hauptmann von Lack (Dr. 128).

1713. Bestallung des A. Freyh. Egckher auf Käpfling und Liechtenegg, als Hauptmann zu Lack (Dr. 266, 25).

1727. Desselichen des Rud. Ferd. Freyh. v. d. Halden (Dr. 128).

1733. Tauschvergleich über etliche Huben von Lack mit solchen des Herrn von Flachsenfeld (266, 25).

1767. Erbsteuerfassung wegen der Herrschaft Lack (Einkommen in Krain 216. 53). (Dr. 266, 15.)

Das ebenfalls unter Heckenstaller's Sammlungen vorkommende Notizbuch des Bischofs Conrad III. auf 65 Blättern, in Pergament in der Cursivschrift des 14. Jahrh., enthält Kanzlei-Vormerkungen aus verschiedenen Jahren, von 1312 angefangen, Notizen über Bestellungen, Einbringung der Annonen, Abrechnungen mit den Amtleuten, Inventare der Schlösser, Verzeichniß von verliehenen oder entzogenen Gründen, Urkunden, die öfter noch weiter zurückgehen u. dgl. mehr. Für den Bestand der österr. Herrschaften Freising's ist kein Codex so werthvoll, als dieses Notizbuch.

Für Statistik wie Topographie von hohem Werthe sind Rationarien (Bd. 250) vom J. 1316 (die Abtheilung für Krain von 1320), 163 Bl. Perg in gr. 4. von 3—4 verschiedenen Händen möglichst gleichförmig in ziemlich großer, schöner, gothischer Minuskel geschrieben, enthält die Abgaben aller freising. Güter in Oesterreich, Steiermark, Krain, Tirol und Baiern.

Ein allgemeineres Interesse als die freising'schen Urbarien und Herrschafts-Ausweise haben die Berichte der Pfleger von Lack an ihre Vorgesetzten, die Bischöfe. Sie berichteten über alle Ereignisse im Lande und auch auswärts, und ihre Schilderungen haben daher zeitgeschichtliches, insbesondere culturhistorisches Interesse. Aus diesen hat Herr Prof. Zahn zwei Berichte des Pflegers Balth. Sigestorffer hervorgehoben, gerichtet an Bischof Philipp von Freising 1528 und 1537. Der erste, vom Donnerstag vor Lätare 1528 datirt, meldet dem Bischof die Beschlüsse eines am Montag nach hl. Dreikönig zu Laibach gehaltenen Landtags, auf welchem zur Abwehr der Türkengefahr eine Beisteuer von 10.000 Gulden, „wo sich ain Ersame Lantschafft des beschwärt,“ eine Rüstung, „wie die im venedig'schen Krieg“, „wo aber die Rüstung einer Lantschafft auch beschwärtlich wolt sein“ und „die verdig steuer das ist der leib und wocheupfennig, darinn all absentz vnd annata sein.“ bewilligt wurden. Der Pfleger schildert den Zustand des Landes, das von Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel gedrückt, von Schwärmen „wälfischer pettler“ überfluthet, stündlich vor den Raubzügen der Türken zitterte. Diese verheerenden Einfälle folgten unaufhörlich auf einander. So am Freitag vor Reminiscere wurden in der Herrschaft „Roitschee“ (Gottschee?) 3 Dörfer überfallen, die Bewohner mit aller Habe weggeführt. Am Mittwoch vor S. Gregorien-

tag verheerten bei 2000 Türken die Gegend um Adelsperg, zogen dann auf Zirknitz. Unter- und Oberpiuk, Herrschaft Lack, Redlischek, Reifnitz, Gottschee, Pöland und verwüsteten sie mit Feuer und Schwert, alles Volk mit sich fortführend. Laibach war bedroht, hätte nicht der Pfleger von Adelsberg dem Feldhauptmann Kunde vom Herannahen der wilden Horden geschickt. So zog der Feldhauptmann Bernhardin Rüttschän mit 50 Pferden und 200 Bauern gegen die eine Viertelstunde vor Gottschee lagernden Türken, konnte aber mit diesem Häuflein gegen die Uebermacht der 2000 nichts unternehmen, doch erschlugen sie einige im Scharmügel. Der Zuzug auf das Aufgebot des Feldhauptmanns war nicht entsprechend, worüber der Pfleger klagt. Die Türken zogen sich über die Kulpa zurück, dafür blieb ein frischer Zuzug von 400 Pferden und 400 Fußknechten im Hinterhalt, der über die zurückkehrenden Flüchtlinge hereinbrach und sie mit ihrer letzten geretteten Habe aufhob. Der Schluß ist charakteristisch: „Dann sy (die Türken) haben guet machen, haben in krabathe ain besetzung vdwün, megen also all acht od. xiiij tag herauss rayssen als sy das thuen. Im Summa es stett vöbl vmb das landt. Sölich gefertigkeit muessen wir teglich obersteu, hetten unser Reytter nur 400 pferd vnd etlich hundert suessknecht gehabt, hetten die ersten zwaitausend turzken leicht erlegt, sein wohl so mued gewest, aber yerman ist unwillig. Hoyt vmb die acht vr vor mittag ist mir aber ain schreiben thumen, vom verwalter der hauptmannschafft, der zaigt mir an, das jm thuntschafft sey thomen, das aber 3000 thürgken heraus ziehen, nit (?) waiss ich was es wiert.“

Der zweite Bericht des Pflegers Anton Freyh. v. Thurn und zum Kreuz, ddo. 28. October 1537, erzählt Hans Raxianer's Niederlage bei Esseg. Vom 1. Mai bisher hätten die fünf österr. Erblande sammt der Krone Böhmen (pebaym) und dem Churfürsten von Sachsen eine ansehnliche Zahl Kriegsvolks in windischen Landen gegen den Erbfeind gehalten, zu welcher Rüstung die ganz Gult (Gilt) und noch der sechste Pfennig darüber gereicht worden. Hans Raxianer, als oberster Feldhauptmann, habe nun ein Aufgebot ergehen lassen, von jedem 100 Pfund ein gerüstet Pferd zu stellen, welches die fünf Erblande gethan und seien die krainerischen Pferde am 18. August ausgezogen, wovon auf die Herrschaft 22 Pferde entfielen, sammt einem Wagen und Pferd mit Feldausrüstung, so daß Raxianer in die 20.000 Mann gehabt zu Fuß und zu Pferd, auch viel Adels. So sey er bei Esseg mit den Türken zusammengestoßen, die aber keine Schlacht annehmen wollten, sondern ihn durch fortwährende Ueberfälle ermüdeten, auch Proviand wegnahmen, so daß das Kriegsvolk durch 21 Tage große Noth gelitten, und so hätten sie sich denn zum Rückzuge entschlossen auf ein türk. Schloß und Städtchen Corianitz und daselbst Nachtlager gehalten. An diesem Tag, 9. October, sey ein berühmter ungar. Kriegsmann, Paul Waktisch, der in die 9000 Husaren bei sich gehabt, gefallen. In derselben Nacht, wie unser Kriegsvolk sich im Feld gelagert

und alle von Kampf und Noth ermattet, sich zur Ruhe gelegt, „hat sich her hanns Cozianer als obrister und das haubt sambt Eilichen mer zugedenken, wie der hungriß herre Wakitsch paull erschossen, Welcher sich vassét wohl vor den veindten gehalten het, dem Cozianer sein Herz Entfallen vrsach ist seines Abzugs vmb mit Nocht ain abzug von dem andern kriegsuolkh oder haubtlewnten genommen, Wie derselbige und auss wasß vrsachen der genommen ist vns noch bisshero grundtlich verporgen, So pald solches die vnserigen des Cozianers abzug oder Flucht gewer genommen was der geringen Pferdt gewest, zum tail auch geflohen und so die veindt vnd die vnserigen Stát vnd on vnderlass nachgeruckht vnd fordt an sy gelegert haben ꝛ.“ Die Türken hätten die Flucht für eine verstellte gehalten, wie sie sich aber durch Kundschafter vom Gegentheil überzeugt, seien sie auf die noch zusammen gebliebenen Haufen eingedrungen. Dieß waren die 5000 von Böhmen, 200 des Churfürsten von Sachsen, Oesterreicher, Kärntner und Steirer, „all die sein beyeinander beliben vnd sich wie Ertlich Frumb Ritterlich lewt gehalten.“ Die Sage gehe, es hätten sich Einige durchgeschlagen und das „geringe“ Geschütz gerettet, ein Graf Lodron mit sammt andern Grafen, Herren, Rittern und Knechten sei dabei gewesen. Die Pferde, die Krain gestellt, seien größtentheils getödtet, einige aber ganz abgeritten halbverhungert entkommen, die Knechte größtentheils, wenn nicht von den Türken, so von den „hingerischen und krotatischen“ erschlagen, einige ohne Harnisch und Rüstung wie elende Pilgrime heimgelommen. Zur Berathung wegen dringender Gegegenwehr sei auf den 12. Nov. ein Landtag gen „Graz“ ausgeschriben, und die aus Steier, Kärnten, Krain und der Grafschaft Görz sammt allen ange-reihten Herrschaften dahin beschieden. Auf diesem werde auch Kanžianer's Flucht verhandelt, und er zu Rechenschaft und Schadenersatz verhalten werden. „Dan vnseres achtens des Herrn hanns Cozianer als obrister veldthaubtmann seines weichen vnd abtreten, nit also gar geschwigen, welcher verlust und schaden er der größt und maist vrsachen ist, zw höchsten des genommen schaden gegen Ime anzogen vnd gemelt wirt ꝛ.“

Aus vorstehendem Berichte (vergl. Raumer's histor. Taschenbuch 1844) ergibt sich zu der noch immer in Dunkel gehüllten Kanžianer'schen Streitsache wenigstens so viel, daß großer Mangel im Kriegsheere geherrscht, daß der Abzug, rücksichtlich Rückzug, schon vor dem Unfalle bei Gorianitz oder bei Gora (wie Andere schreiben) beschlossen, daß mit Kanžianer alle Feldhauptleute und Kriegsvölker bis auf die obgedachten Böhmen, Sachsen, Oesterreicher, Steirer und Kärntner abgezogen, welches Alles für Kanžianer spricht, daß man zwar zur Zeit des Unfalles Kanžianer die Hauptschuld zugeschrieben, daß jedoch schon damals ein Dunkel über dem Vorgang lag, welches wohl kaum je vollkommen aufgeklärt werden wird.

Ueber das alte Siscia od. Segeste (Sissef), nach den vom Vereins-Mitgliede Herrn Leop. M. Krainz in Agram eingesendeten Notizen.

Daß das alte Siscia oder Segeste, eine der stärksten Festungen Pannonien's, am Zusammenflusse der Kulpa mit der Save lag und demnach über dessen Ruinen der freundliche Markt Civil-Sissef sich erhebt, erhellt aus der Vergleichung mit dem itinerarium Antonini und der Peutinger'schen Tafel. Die Festungseigenschaft beweisen noch die Reste der alten Stadtmauern und Wälle gegen die Save zu, und dieses verwitterte Gestein erinnert lebhaft an die Kämpfe, welche hier im Zeitalter römischer Weltherrschaft Theodosius und Maximus und im Mittelalter die Christenheit mit dem Halbmonde bestanden. Aus diesen Letzteren leuchtet noch hell der Schlachttag des 22. Juni 1593, gefochten von Andreas v. Auersberg und gefeiert in der Hauptstadt des durch denselben mitterretteten Krain's.

Auf die Zerstörung der alten Stadt durch Einäscherung läßt der mit schwarzen Kohlenresten gedüngte Boden des alten Stadtrayons schließen, während jener der neuen Stadt diese Bestandtheile nicht enthält. Noch liefert der Schutt die feuchtesten Bausteine für die steinerne Umgegend. Civil- und Militär-Sissef sind theilweise aus Steinen der alten Stadt ausgeführt und sämmtliche Häuser mit den festen und schönen römischen Ziegeln, auf welchen man Fußstapfen, Abbildungen von Thieren und Ziffern, zum Theil auch die Buchstaben SIS eingegraben sieht, gepflastert. Die Funde von römischen Alterthümern, Münzen, Votivsteinen ꝛ. sind sehr häufig, namentlich auf dem großen Schuttplatze hinter dem römischen Keller, auf dem jetzigen Gottesacker, wo man noch unterirdische Gewölbe zeigt, und auf dem römischen Begräbnißplatze. Auf dem Friedhofe der schönen Pfarrkirche ist ein großer marmorner, gut erhaltener röm. Sarkophag im Freien zu sehen, welcher nachstehende, mit Neben- und Epheublättern, Trauben und andern Verzierungen versehene gemeißelte Aufschrift trägt:

HVIC ARCAE . INEST SEVE
RILLA . FAMVLA XPI . QVE
VIXIT . CVM VIRO NOVEM
CONTINVIS ANNIS CVIVS
POST OBITVM MARCELLIANVS SE
DEM HANC VIDETVR CONLOCASSE MARITVS.

Ein ähnlicher Sarkophag ist auf der Militärseite bei Caprak zu sehen, welcher gleichfalls im Freien steht, aber keine Inschrift zeigt. Das linke Kulpaufer zeigt auch die Reste eines alten steinernen Brückenkopfes.

Auch Zeugen einer alten verloren gegangenen Kunst sind dem Schooße des alten Segeste entfliegen in kostbaren Caméen, deren eine, im Besitze einer Handelsmanns-Witwe in Sissef, von Wiener Juwelieren auf 200 fl. gewerthet wurde. Eine reichhaltige Sammlung von Antiquitäten aus Sissef und seiner Umgebung, im Besitze eines Sissefer Kaufmanns, steht Alterthumsfreunden jederzeit offen. Im J. 1857

find man bei Regulirung des Kuspabetes ein Bruchstück einer fistula Romana aus feinstem Golde, 17½ Ducaten schwer. Die gefundenen Münzen gehören meist der Zeit des Constantin und Constantius an, von welchen mehrere der historische Verein durch die Güte des Vereins-Mitgliedes Herrn Krainz in Ugram, so wie eine römische Grablampe, erhielt.

Ein Beitrag zur Geschichte des Ständewesens in Krain.

Mitgetheilt von Dr. C. S. Costa,

correspondirendem Mitgliede des historischen Vereins für Krain.

(Schluß.)

§. 14. Ansprüche auf das Vermögen der Klöster und Stiftungen überhaupt. Man braucht nur die Geschichte der Klöster in ihren Annalen, Urkunden, Sakristei-Verzeichnissen und Leichendankmalen mit einem flüchtigen Auge durchgehen, um überzeugt zu werden, daß ihr Vermögen größtentheils von den Ständen herrühre. Man sagt größtentheils, um die Beiträge wohlthätiger Landesfürsten und Privaten nicht auszuschließen. Aus dieser Quelle floß: A. das Vermögen der zum Religionsfond eingezogenen Cistercienser-Abteien Sittich und Landstraß, der Kartause Freudenthal, der Frauenstifte Laibach, Laß, Michelsstätten und Minkendorf, der Pauliner Klöster in Istrien, St. Peter im Walde, am Zepitscher See. B. Das Vermögen der dem Schulfonde einverleibten Jesuiten-Herrschaften Pleterjach, Thurn bei Laibach und Kaltenbrunn. Und so noch zahllose andere Stiftungen.

§. 15. Eigenthum der zu Unterrichtsanstalten gewidmeten Fonde. Ehe noch der Staat seine Aufmerksamkeit in das Innere der Unterrichtsanstalten verbreitete, nahmen die Stände Krains die schon im J. 1418 mit Einwilligung Erzherzogs Ernst zu Laibach errichtete und in der Folge zu einer Akademie erhobene Schule in ihren Schutz, bezahlten die Lehrer, bauten und reparirten Schulhäuser, führten unter Ferdinand II. 1595 die Jesuiten ein, legten den Grund zu ihrem Vermögen, bauten ihr Collegium und Gymnasium, errichteten für die Lehrkanzel der Philosophie und des canonischen Rechtes in den Jahren 1703, 1704, 1705 einen besondern Fond von 22.110 fl. (Fundationsbrief ddo. 29. Februar 1704) und zahlten durch die zwei Jahrhunderte ihres Bestandes ungeheure Summen aus dem Domesticalfond, bis endlich mit der Aufhebung der Jesuiten das ganze ansehnliche Vermögen zum Schulfonde eingezogen ward. Sie gründeten sowohl die Akademie der Operosen 1693 (ein gelehrter Verein. U. d. G.), als auch die Gesellschaft des Ackerbaues und der nützlichen Künste in Krain 1771, gaben der letztern einen jährlichen Beitrag von 1000 fl. aus dem Domesticalfonde, und erfuhren 1787 das für die Stände und Wissenschaften so unerwartete

als traurige Schicksal, daß die Gesellschaft gehoben, ihr erspartes Vermögen von 8143 fl. 5 kr. nicht in die ständische Cassa, wie Recht und Billigkeit forderten, sondern zum Normalerschulfonde eingezogen, der jährliche Beitrag von 1000 fl. an ebendenselben Fond, dem sie überdies jährlich 350 fl. abreichen, hingewiesen und durch eine Hof-Verordnung vom 18. Jänner 1787 sogar aufgetragen wurde, allen Ueberschuß des ständischen Vermögens in ebengedachten Fond abzuführen. Sie mußten erst in den Jahren 1788 und 1789 zur Erbauung des neuen Gymnasial- und Normalerschulhauses, ungeachtet des durch sie gegründeten ergiebigen Schulfondes, dem der Bau allerdings zustand, abermals die Summe von 26.826 fl. 17 kr. 2 dl. aus dem Domesticalfond abreichen.

Die Lyceal-Bibliothek, welche jetzt in dem verwirrtesten Zustande, ohne Aufsicht, ohne Nutzen dahinmodert und ihre zweckmäßige Einrichtung vergebens erwartet, hat ihr Dasein ebenfalls den Ständen zu danken. Denn sie entstand theils aus den Bibliotheken der aufgehobenen Klöster, theils aus jener, die ein Eigenthum der Agricultur-Societät war, theils aus Vermächtnissen einzelner Landesstände.

3. Abschnitt. Recht der einzelnen Stände.

§. 1. Aufrechthaltung ständischer Familien durch Fideicommiss und durch den Verzicht der Landmannstöchter
h) die Anordnung in der Erbfolge, daß sich die ausheirathende Tochter mit einem geringen Erbtheile, jene vom gräflichen Stande mit 1500 fl., jene vom freiherrlichen oder Herrenstande mit 1000 fl. und jene vom Ritterstande mit 500 fl. begnügen müsse (Satz und Ordnung vom Erbrecht, außer Testament Graz 1735)

§. 2. Vorzüge eines krainischen Landstandes in Aufhebung der Rechtspflege. Die krainerischen Landesstände haben in der ersten Instanz keinen andern Richter erkannt, als die Land- und Hofrechte im Lande selbst (Landesfreiheiten deren von Krain, windischer Mark, Mörtling, Karst und Istrien in der goldenen Bulle Friedrich's III. im Jahre 1460), welche aus ständischen Mitgliedern zusammengesetzt waren; weder außer Landes, noch vor Commissionen irgendwo im Lande waren sie schuldig, Jemanden zu antworten. (Augsburger Libell, die 5 Erblände betreffend 1510; Augsburger Libell, Krain allein betreffend. 1510). Dieses wesentliche Vorrecht eines eigenen adeligen Forum haben sogar (1) Seine Majestät der höchstselige Kaiser (Josef II. U. d. G.) auf eine glänzende Art ausgezeichnet, da sie für die Stände in Kärnten und Krain zu Laibach die vereinigten Landrechte errichteten, obschon von der Wesenheit eines adeligen Gerichts durch die Vereinigung der Provinzen und durch das Eindringen unadeliger Personen in das Rathscollodium abgegangen wurde.

Jedem einzelnen Stande gebührt das Recht der ersten Instanz über seine Diener, und als Grundobrigkeit über seine Unterthanen (Landesfreiheiten von Albert, Herzogen zu Oesterreich in der goldenen Bulle Friedrich's III. —

Albert's Grafen zu Görz Freiheiten von der windischen Mark 1305).

S. 3. Vorzüge beim Criminalverfahren. Auch hier hatten die Stände ihre eigene Gerichtsbarkeit (Die angeführten Landesfreiheiten. — Augsburger Libell 1510. — Königs Maximilian erläuterte Polizei-Ordnung Graz 9. April 1553. Steierische Landeshandfeste Fol. 59, Fasc. 1), mit Ausnahme des Verbrechens der beleidigten Majestät. Sie durften ohne Eid bloß bei ihrer adeligen Treue und Glauben schriftlich ihr Zeugniß geben, und dieses hatte alsdann die volle Kraft des Eides. Vor dem Landgericht erschienen sie niemals (Steierische Landhandfeste). Wenn ein Landstand einer solchen Handlung, welche unter das peinliche Gericht fiel, angeklagt wurde, so berief der Landeshauptmann einen Ausschuß der Landesstände, welche über ihn das Erkenntniß schöpften. War das Verbrechen der Todesstrafe würdig erklärt, so wurde er dem bürgerlichen Gerichte übergeben, nach abgeführtem Criminal-Prozesse, nach gefällttem und bestätigten Urtheil zuerst des Adels öffentlich beraubt und sodann dem Freimann zur Execution des Urtheils preisgegeben.

Die landesgerichtliche Herrlichkeit ist mit dem Besitze ständischer Realitäten verbunden (Ferdinandische Landgerichtsordnung 1535) und gründet sich dort, wo sie besteht, auf besondere landesfürstliche Verleihungen.

S. 4. Ausschließendes Recht zu höheren ständischen Bedienstungen.

S. 5. Vorrechte bei Empfang der Lehen. Die Lehen wurden von dem Landesfürsten bei der Erbhuldigung persönlich verliehen, und bis zu seiner Ankunft im Lande nicht verwirkt (Albert's Grafen von Görz Landesfreiheiten deren von der windischen Mark u., in der goldenen Bulle Friedrich's III. Nachfolgende Bestätigungen, Augsburger Libell, das Land Steier betreffend 1510). Wurde je eine Ausnahme von einer persönlichen Verleihung gemacht, so folgte gleich darauf die landesfürstliche Schadloserklärung (Schadlosverschreibung Erzherzogs Carl. Graz 1568).

Sie empfingen die Lehen bloß durch einen Handsreich, wenn sie den körperlichen Eid schon bei der Erbhuldigung abgelegt hatten (Steierische Landhandfeste, Fol. 56, Fasc. 2, Fol. 57, Fasc. 1), waren von der Lehentaxe befreit und hatten bloß für die Ausfertigung der Lehenbriefe ein mäßiges Schreibgeld zu bezahlen (Verleihung Erzherzogs Carl. Graz 1571). Expectanzbriefe auf unerledigte landesfürstliche Lehen waren kraftlos (Zinsbrucker Libell für alle Erblände 1518. Maximilian's Urkunde ddo. Augsburg den 8. April 1518. Urkunde Erzherzogs Carl. Graz 1567) und die Einziehung an den Fiskus, so lange noch rechtmäßige Erben vorhanden waren, verboten (Augsburger Libell für Krain 1510). Adelige Lehen der Geistlichen und Stifter durften nicht eingezogen, sondern mußten ausschließlich an Herrn und Landleute (i. e. Landstände. A. d. E.) vergeben werden (Zinsbrucker Libell, die Erblände betreffend 1518). Unter der Kaiserin Maria Theresia wurden alle krainischen

Lehen gegen einen Erlag von 1000 Ducaten, jedoch mit Ausnahme der Mannslehen, auf ewig allodialfürst (Hof-Resolution. Wien, 9. December 1779).

S. 6. Grund- und Vogtobrigkeitliches Recht. Die Landesstände, welche in den ältesten Zeiten Eigenthümer der Gründe waren; oder durch die Lehenverfassung das Nußeigenthum derselben erhielten, hatten das vollkommene Recht, ihre Besitzungen ganz oder stückweise an Andere zu übertragen, sich Dienste und Nuzungen vorzubehalten und überhaupt die Bedingungen der Verleihung dem erwerbenden Eigenthümer oder Afterlehenmanne nach der Natur eines freien Vertrages zu bestimmen.

Daß sie dieses Recht wirklich ausgeübt haben, beweiset seit Jahrhunderten eine unübersehbare Kette von Thatsachen, Verträgen und Verbriefungen. Aus den Bedingungen dieser ursprünglichen freien Verträge stammt das jetzige Verhältniß zwischen Grundherren und Unterthanen, Erbherrn und Erbholden her. Schwächere haben bei dem Stärkeren Schutz gesucht, welcher in jenen Zeiten, als die gesellschaftliche Macht ihren Schutzherrn lästig und für den Unterthan nothwendig war, daraus entstanden neue Verträge, ein neues Verhältniß zwischen Vogtherrn und Vogtholden.

S. 7. Nuzungen, welche aus dem grund- und vogtobrigkeitlichen Rechte entspringen. Die Bedingungen eines ursprünglich freien Vertrages knüpften das Band zwischen Grundherrn und Unterthan, und berechtigten den Erstern zu seinen Forderungen gegen Letztern. Darauf gründeten sich a) der Vorbehalt der grundobrigkeitlichen Rechte auf verkauften Gründen; b) die verschiedenen Grade des mehr oder minder beschränkten unterthänigen Eigenthums; c) das Einziehungsrecht der miethweise hintangegebenen Gründe; d) das Einziehungsrecht des deteriorirten und erblosen unterthänigen Gutes; e) das grundobrigkeitliche Einstandsrecht beim Verkaufe unterthäniger Gründe; f) das Absahrgeld von Erbholden; g) die Laudemien bei Veränderungen des Besitzes; h) die Zinsgetreide, Bergrechte, Kleinrechte u. s. w.; i) die Frohndienste und überhaupt alle auf dem unterthänigen Besitze haftenden Urbariallasten.

Da mit der Grundherrlichkeit auch das Richteramt über die Unterthanen und das Landgericht verbunden war, so entsprangen daraus k) die Taxen des Richteramtes; l) die Geldstrafen des Landgerichts, und in einigen Gegenden m) auch Naturalgaben, z. B. der sogenannte Landgerichtshaber, nicht als nützliche Einkünfte, sondern als unzureichende Entschädigungen für dieses lästige Amt.

Die Pflicht des Schutzes, welche der Vogtherr übernahm, gründet seinen Anspruch auf die Erkenntlichkeit seiner Vogtholden, die durch Verträge und Gesetze zu einem unverletzlichen Rechte erwuchs. Daraus stammt n) der in einigen Gegenden Krain's übliche Vogteihaber; o) die Uebertragung des Zehentes, welcher ursprünglich den Geistlichen, Klöstern und Kirchen gereicht wurde, an die weltlichen Landleute als eine Entschädigung für den geistlichen Schutz.

Die Stände glaubten der gesetzmäßigen Fortdauer dieser Nutzungen durch geheiligte Verträge und Erbfolgen, durch festen landesherrlichen Schutz und durch Staatsanlagen, welche darauf gegründet wurden, gesichert zu sein, als Josef II. einige dieser Nutzungen aufhob (Abfahrtpatent Wien 14. März 1785), einige beschränkte (Robotpatent für Krain) und in dem neuen, nun zwar wieder aufgehobenen Steuersystem alle in eine willkürliche Geldabgabe umschmolz.

S. 8. Besondere Vortheile eines Landstandes beim Besitze ständischer Realitäten.

.... Das Einstandrecht (Privilegium von König Ferdinand II. vom 1. August 1613 und 10. Juli 1632. Aufhebung desselben. Wien 8. März 1787).

In dem Besitze selbst genossen sie bis zur Einführung des neuen Steuersystems das Vorrecht, von ihrem Dominicalertrage nur 20% abzuführen, da jeder Andere den immobilisirten Zinsgulden, d. i. 25% abführen muß (Beständige Observanz).

Sie waren von Rustical-Casten, z. B. Militärvorspann, Straßenroboten u. dgl., bis zum neuen Steuersysteme befreit, ihre Schlösser und Häuser von Einquartirungen verschont, vor willkürlichen Polizeieingriffen gesichert.

S. 9. Mauthbefreiung. König Ferdinand bestätigte das Vorrecht, welches die Stände Krain's schon unter den Grafen von Görz genossen hatten, ihre Weine, Getreide und andere Pfennewerthe, so viel sie zur eigenen Nothdurft brauchten, aus der Grafschaft Görz mauthfrei einzuführen (Befehl an die Mauthner zu Görz. Neustadt den 21. November 1523); unter Carl VI. wurde diese Befreiung auf die istrianischen, wippachischen, unterkrainischen und sogar auf die steiermärkischen Weine ausgedehnt (Meßß ddo. 1. Februar 1736), welche Befreiung bei dem Brückenspennige zu Laibach (Verleihung K. Ferdinand's ddo. 12. April 1639, Leopold's I. Bestätigung ddo. 1. Juli 1680, Hof-Resolution ddo. 23. Februar 1746), bei dem Weinimport-Gefälle (Meßß mit Kaiser Carl VI. vom 1. Februar 1736) und überhaupt bei ständischen Brücken- und Straßenmauthen geltend war, endlich aber durch die Uebertragung einiger Gefälle an die Bancal-Administration und hauptsächlich durch die neuen Tarife 1787 und Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1788 ihre Kraft verlor.

S. 10. Das Recht des Baumshanks. In jenen Gegenden des Landes, welche die Natur mit dem Weinbaue gesegnet hat, hatten sich die Stände, wie in andern benachbarten Provinzen, des Baumshankes zu erfreuen, d. i. jenes Recht, vermög welchem sie ihren eigenen Baumwein zum Schanke mit ausschließendem Vorzuge ihren Unterthanen vorlegten.

Zweiter Theil. Künftige Verfassung der Stände und des Landes. (Unter dieser Ueberschrift werden im 2. Theile in 2 Abschnitten die eigentlichen Beschwerden über Verletzungen der den Ständen gebührenden, im 2. und 3. Abschnitt des ersten Theiles aufgeführten Rechte in

genauer Reihenfolge, wie oben, aufgezählt, und die Wünsche der Stände in diesen Beziehungen offen dargelegt. Zum Theil gibt also diese Abtheilung rein nur Wiederholungen der vorhergehenden Abschnitte, zum Theil Ausführungen, die für die Culturgeschichte von einem nur höchst geringen, bedingten oder zweifelhaften Werthe sind. Wir werden demnach hier mehr kürzen und weglassen, und nur einiges wirklich Interessante herausheben können. (U. d. E.)

1. Abschnitt. Beschwerden und Wünsche des ständischen Körpers überhaupt. S. 1. Die Stände sind von der beruhigenden Ueberzeugung durchdrungen, daß die Ursachen, welche die Gesetzgebung bewogen haben, die im Lande bestehenden Abteien Sittich, Landstraß, die Karthause Freudenthal und die Frauensister Mönchendorf (reale Mönchendorf. U. d. E.) und Michelstätten aufzuheben, ferner von der unedlen Sucht, die Staatscasse zu bereichern, vielmehr in dem allgemeinen Besten des Staates gegründet waren; allein wenn sie erwägen, daß durch die Aufhebung ein wesentlicher Bestandtheil ihres Körpers so beträchtlich geschwächt wurde, daß die Abteien und Stifter größtentheils aus dem Vermögen der Landesstände herkommen; daß es ständische Realitäten waren, und in landesfürstliche Domänen verwandelt wurden; daß sie, die Stände, außer dem Fürstbischofe in Laibach, zwei Präbisten und einem Dechant, keinen Prälaten von höhern Range, welcher ein ständisches Mitglied wäre, zählen; daß sie in der Wahl eines Verordneten aus dem geistlichen Stande, wozu vermög der Landesverfassung nur Prälaten vom höhern Range Beruf und Anspruch haben, auf wenige Personen, mit welchen die Fähigkeit zu einem solchen Amte eben nicht allezeit vereinbart ist, beschränkt sind; wenn sie alle diese Umstände erwägen, so können sie, die Stände, ihre schmerzliche Empfindung darüber nicht bergen; sie können nicht begreifen, daß der Contrast zwischen dem allgemeinen Wohl und dem Privatrecht des ständischen Körpers je so unausweichlich und der Fall also nothwendig gewesen wäre, um dem letztern eine solche Wunde zu schlagen. — Weit entfernt, die Äbster und Mönche als solche, ohne Wahl und Unterscheidung in ihren Schutz zu nehmen, wagen sie bloß aus dem erstangezeigten Gesichtspunkte um Wiederherstellung der Cisterzienserabtei Landstraß, deren Abt und Mönche noch vorhanden, deren Vermögen noch keine andere Bestimmung als jene der Einverleibung zum Religionsfonde hat, und nur exindirt werden darf, hiemit ehrsüchtvoll zu bitten. (Welcher Bitte jedoch nicht willfahrt wurde. U. d. E.)

S. 3. Ueber die unterlassene Erbhuldigung. Die Stände bitten wenigstens um Abordnung bevollmächtigter Commissäre, und um die feierliche Bestätigung der Rechte des Landes, der Nation und der Stände überhaupt, insofern sie wider das allgemeine Wohl des Staates nicht ausdrücklich streiten.

S. 4. (Hier bitten die Stände um Wiederherstellung der aufgehobenen eigenen Landeshauptmannschaft und bitten

außerdem): a) um das Recht zur Würde eines Landeshauptmanns drei oder mehr fähige Männer aus dem ständischen Körper, wie es vor dem Haugwitzschen System stets üblich und Herkommens war, Sr. Majestät zur Auswahl und Benennung vorschlagen zu dürfen; b) daß bei Verleihung der Rathsstellen an der Landeshauptmannschaft, die aus einer politischen und gerichtlichen Abtheilung bestehen würde, Landesständen (mit Ausnahme der schon im Besitze stehenden unadeligen für dermal), um so mehr der Vorzug eingeräumt werde, als dieser Vorzug aus dem Rechte einzelner Stände, nur durch Mitstände gerichtet zu werden, unzertrennlich abgeleitet wird; c) daß alle Aemter überhaupt, nur mit der erstangeführten Ausnahme für dermal, ausschließlich durch Eingeborene besetzt werden, weil es wider die Grundverfassung des Landes läuft, die Verwaltung desselben Fremdlingen anzuvertrauen, weil sich Krain durch eine besondere (slovenische. A. d. G.) Sprache, durch ein Volk von besonderer Herkunft, durch eigene Sitten und Gewohnheiten von den benachbarten Ländern unterscheidet, weil es nicht zu erwarten, daß Fremdlinge jenen Patriotismus, jenes theilnehmende Interesse am Wohl des Vaterlandes, wovon jeder Beamte belebt sein sollte, haben werden, und weil es unbillig ist, Fremdlinge im Lande zu nähren und eingeborne verdienstvolle Männer brotlos schmachten zu lassen; d) daß die Besoldungen nach dem Maße, als die Preise der Lebensmittel gestiegen sind, erhöht werden, damit die Diener des Staates keine Ursache haben, ihre Sorgen zu theilen, ihren Dienstfeiern mit niedrigem Eigennutz zu beflecken und Verräther an dem Lande, welchem sie dienen, zu werden.

§. 5. Ueber gehemmten Einfluß der Stände in die politische Verwaltung. Nicht nur geschwächt, sondern beinahe vernichtet war der ständische Körper durch die Maßregeln einer willkürlichen Gesetzgebung, welche ihn seiner Organisation, seiner Wirksamkeit, seines Lebens beraubte. Ein Schlag, der dem Lande um so empfindlicher war, je bedeutender dieser Körper, dieser Mittelstand zwischen dem Volke und der gesetzgebenden Macht in der ursprünglichen Landesverfassung war. Die Stände bitten um Wiederherstellung ihrer Organisation und Wirksamkeit, und nennen in dieser Absicht das Haugwitzsche System, dessen Geist darin bestand, daß die alte Organisation des Landes nach den damaligen Zeitumständen und Staatsbedürfnissen modificirt wurde, als Grundlage des Planes, und bitten um dessen Genehmigung überhaupt und insbesondere, a) daß die Stände, so oft es sich um Landesangelegenheiten handelt, unter dem Voritze ihres Erbmarschalls, des Grafen von Auersperg in Landtagen unabhängig und ohne Einfluß der politischen Stelle sich zu versammeln das Recht haben sollen; b) daß sie ihre Berordneten, die aus dem Herrenstande, einen aus dem Ritterstande und einen aus dem geistlichen Stande, aus welchen der Älteste, mit Einfluß aller drei Stände, in Abwesenheit des Landesver-

walters das Präsidium führen solle, zu wählen, zu benennen, die davon abhängenden Branchen, das General-Eintnehmeramt, die Landesbuchhaltung zu organisiren, in ihren Eid zu nehmen und in die volle Ausübung ihrer Wirksamkeit, welche ihnen rechtmäßig zukommt, unabhängig von der politischen Stelle, zu setzen berechtigt seien; c) daß sie nach dem Vorgange der Steiermark nebst der Berordneten Stelle noch einen besondern unbesoldeten Ausschuß von ständischen Mitgliedern für dringende, minder wichtige Fälle wählen dürften; d) daß Landesstände das ausschließende Recht auf höhere ständische Bedienstungen vor Nichtständen und eingeborene Landesländer ebenfalls das ausschließende Recht auf die ständischen Bedienstungen des niedern Ranges vor Nichteingebornen haben, und nur in dem seltenen Falle ausgezeichnete Fähigkeit von der einen und gänzlicher Unfähigkeit von der andern Seite einer Ausnahme unterliegen sollten. — Daß den Ständen das schon in dem Augsburger und Innsbrucker Libelle sich gründende Recht, einen Repräsentanten an die höchste Hofstelle abordnen zu dürfen, wieder eingeräumt, und von nun an, wenn es der Fond zulassen wird, erlaubt werde, einen Bevollmächtigten, welchen Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit, Patriotismus und warmer Eifer für das allgemeine Beste auszeichnen sollten, welcher Landstand sein, von den Ständen abhängen, keine andere Bedienstung haben und den Versammlungen der höchsten Hofstelle in Angelegenheiten der Stände und der Nation beiwohnen sollte, von 4 zu 4 Jahren nach Wien zu senden, um nie wieder dem betrübten Falle ausgesetzt zu sein, sich und das Glück der Nation einem Fremdlinge, den kein anderes Interesse, als jenes der Besoldung an sie knüpfte, anvertrauen zu müssen. Durch die ständische Organisation, durch die Wiederherstellung der Landeshauptmannschaft und durch die Verbindung, welche zwischen beiden bestehen soll, wird der ständ. Körper den Einfluß in die politische Verwaltung des Landes, welcher ihm ursprünglich zukommt, wieder erhalten. Die Stände wagen es nicht, dem Umfang und die Grenzlinien ihrer Wirksamkeit in Voraus zu bestimmen. Sie bitten nur überhaupt, daß ihnen das unter der vorigen Regierung (Kaiser Josef II. A. d. G.) benommene Vertrauen wieder geschenkt, über Angelegenheiten, welche auf den Zustand des Landes mittelbar oder unmittelbar wirken, mit ihnen gemeinschaftlich gehandelt, und wenn neue Gesetze vorgeschrieben würden, wenn das allgemeine Beste neue Aufopferungen fordert, die Stände über die Ausführung derselben, über die Kräfte und Bedürfnisse der Nation vorläufig vernommen werden. §. 7. Ueber das gekränkte Recht der unabhängigen Verwaltung der ständischen Finanzen Unter der letzten Regierung kam es schon so weit, daß die elenden Stände sogar außer Landes beim Gubernium in Graz jedesmal das (?) besondere Erlaubniß ansuchen mußten, um aus einer Cassa, welche aus ihrem Eigenthume, aus ihren Kräften erwuchs, nur einen Gulden zu verwenden.

§. 9. Ueber benommenen Einfluß in das Rekrutirungs-System. Nach der Landesverfassung stand jedem Grundherrschaften und den Ständen überhaupt das Recht zu, ihre Erbholden auszuheben und dem Wehrstande zu widmen. Daher wurde auch bei der Affentirung nebst einem politischen Commissär und bürgerlichen Wundarzt, auch ein Landstand zur Controlle beigezogen und in erforderlichen Fällen von der Landesstelle ein Individuum zur Superarbitrirung abgeschickt. Durch das neue Rekrutirungs-System sehen sich die Stände dieses Rechtes gänzlich beraubt; das inneröft. Gubernium schreibt die Zahl der Rekruten aus, die Kreisämter geben die Repartition an die Werbbezirks-Commissariate, diese an einzelne Dominien, die ohne Einsicht in den Repartitionsplan den Werbcommissariaten entweder blindhin gehorchen, oder gewaltsame Eingriffe in ihre Rechte unter dem Schutze der Geseze dulden und verehren müssen.

..... §. 10. Ueber Beschwerden in Ansehung der landesherrlichen Contribution. Da die Stände für die jährl. Contributionsquote mit ihrem Eigenthum haften, so flehen sie die königliche Gerechtigkeitsliebe an, daß Allerhöchstdieselben, wenn zu der regelmäßigen Quote je wieder dringende Staatsbedürfnisse einen neuen Beitrag an ordentlichen oder außerordentlichen Gaben nothwendig machen sollten, mit Hintansetzung ohne Länderkenntniß hingeworfener kameralistischer Pläne, die, weil sie auf falsche Daten gegründet sind, die Summe der Unwahrheiten in der Ausführung bis in das Unendliche vermehren, vielmehr die Stände, welche die Kräfte des Landes kennen, mit vollem landesväterlichen Vertrauen zu Rathe zögen.

2. Abschnitt. §. 2. Hier bitten sie nur, daß das jedem Landstande zukommende Recht, bloß durch Mitstände gerichtet zu werden, für die Zukunft vor dem Eindringen unadeliger Personen in das ständische Raths-Collegium um so mehr geschützt werde, als eigentlich ohnehin nur Geseze das Recht sprechen und Landesstände in diesem Falle bloß Werkzeuge der Geseze sind.

§. 3. Ueber gekränkte Vorzüge in Ansehung des Criminal-Verfahrens. Ein eigenes ständisches Forum in Criminalfällen und jetzt sogenannten politischen Verbrechen, die Bestätigung der Aussagen sub fide nobile, anstatt des körperlichen Eides und schriftliche Zeugenschaft vor dem Banngerichte, ohne persönlicher Erscheinung, waren Vorzüge, deren sich die Stände bei dem Criminal-Verfahren zu erfreuen hatten. Sie waren nicht nur in der Landesverfassung, sondern auch in der philosophischen Rechtslehre gegründet, da das Wort, das Zeugniß eines Mannes von Erziehung, von Ehre, von erhabenem Gefühle eben so bindend ist, als der Eid für den gemeinen Mann, da die Verletzung der Wahrheit auch für den Landstand die Strafe des Meineides nach sich zog. War ein Landstand so unglücklich, seinen Charakter mit einer Handlung zu bestrecken, die ihn dem Criminalgerichte unterwarf, so wurden die Grade der Strafe nach den Begriffen von Ehre, die dem Adelstande eigen sind, nach den Vorzügen seines

Standes und seiner Person, Dingen, die ein gemeiner Mann nicht zu verlieren hat, abgemessen.

Die neue Criminal-Gerichtsordnung, welche §. 33 dem Zeugnisse sub fide nobili keine Kraft zutrauet, und §. 123 Jeden ohne Unterschied vor dem Banngerichte erscheinen läßt, und das Gesezbuch über Verbrechen und Strafen, worin Adel und Pöbel nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, haben sich entweder einen Staat ideirt, in welchem kein Gefühl von Ehre herrscht, oder dieses Gefühl, das bei allen Völkern für den Zunder großer Thaten angesehen wird, ersticken wollen.

Nun stehen beide, der Adel und der Pöbel, auf der Schandbühne, beide empfangen Stoßfreiche, beide kehren die Gasse, beide ziehen das Schiff. Es ist wahr, daß die Erziehung eines Geadelten, das verfeinerte moralische Gefühl, die lebhaftere Ueberzeugung des Guten und der ungleich größere Verlust, den eine böse Handlung für ihn nach sich zieht, den Grad des Verbrochens erhöhe. Aber eben so wenig, als bei dem Pöbel jedes Verbrechen mit der Todesstrafe belegt wird, eben so wenig hat es der Adel verdient, die dem Leben gleichgeachtete Ehre bei jedem Grade des Verbrochens, was doch für ihn jederzeit der unvermeidliche Fall ist, zu verlieren. Die Stände haben mehr als hinreichenden Grund, um Abänderung dieser Geseze, die der Landesverfassung, dem Zwecke der Strafen, dem allgemeinen Besten so offenbar zuwider laufen, dringend zu flehen, und wagen ihre Bitte auch auf die dem Adelstande sich nähernden Menschenklassen, auf Priester, Beamte, Honoratiorens auszudehnen.

§. 6. Die Stände begeben sich a) der Erbholdenschaft, das ist des Eigenthums der Personen, insofern sie ein aus der Leibeigenschaft abgeleiteter unnatürlicher Zwang war, und erklären hiemit, daß alle Verbindlichkeiten von Seite des Unterthans nur aus dem Grundeigenthume und den darauf sich beziehenden Verträgen fließen sollen. Sie begeben sich b) des grundherrlichen Abfahrtgeldes von abziehenden Unterthanen, und wollen c) die Naturalfrohne, wo sie nach dem Sinne des höchsten Steuerpatents vom 20. Mai 1790 nicht mit Geld relucirt werden kann, in den Grenzen der Mäßigung, welche Josef II. zwar ohne Einwilligung der Stände vorgeschrieben hat, genießen, und haben d) mit einem Landtagschlusse bereits festgesetzt, daß bei Relucationen der Naturalrobot jener Grundbesitzer, welcher seine Forderungen über die Grenzen der Billigkeit spannen würde, von den Ständen selbst mit strenger Ahndung angesehen werden solle.

§. 7. Die Stände bitten a) um Wiedereinräumung des grundherrlichen Einstandrechts beim Verkaufe unterthäniger Gründe, b) um Aufhebung jener Geseze, durch welche das erblose unterthänige Gut dem Fiscus zugeeignet wurde.

Anhang allgemeiner Landesbeschwerden und Wünsche. Die vorausgegangenen Beschwerden vollenden noch nicht das ganze Bild von dem Zustande des Landes. Nicht

bloß die Beschwerden der Stände über ihre zerstörte Verfassung, sondern auch jene der Nation, die unter den Folgen einer willkürlichen, übereilten, unverdauten und mangelhaften Gesetzgebung schmachtet, gehören mit in das traurige Gemälde. (Man wird Gelegenheit finden, den wahren Werth dieser Sätze und Behauptungen im Folgenden genau kennen zu lernen. A. d. E.) In diesem Gesichtspunkte aber öffnet sich ein ungeheures Feld, daß die für das allgemeine Wohl beschäftigten Stände ihre Unvermögenheit bekennen müssen, in diesem engen Zeitraume jeden Gegenstand zu berühren, jede um Hilfe rufende Stimme vor den Thron zu begleiten, jeden Zug bis zur Vollendung des Gemäldes von dem Zustande der Nation auszuführen. Sie werden nur einzelne Beschwerden und Wünsche außer dem Zusammenhange vortragen und so dem Vorwurfe, daß sie zu einer Zeit, als sie um ihre Rechte sichten, jene der Nation vergessen, vorbeugen können. Alle Beschwerden und Wünsche der Nation beziehen sich nach der Natur und Beschaffenheit ihres Inhalts auf die bürgerliche oder auf die politische Gesetzgebung. (Es folgt nun eine zum Theil interessante, zum Theil aber allzu eindringliche, meist vom einseitigsten aristokratischen Geiste durchwehte, hin und wieder jedoch zutreffende Kritik der einzelnen Gesetze Josef's II., aus der wir das Wichtigere ausheben wollen. A. d. E.)

A. B e s c h w e r d e n u n d W ü n s c h e ü b e r b ü r g e r l i c h e G e s e z g e b u n g. (Es folgt nun eine zum Theil interessante, zum Theil aber allzu eindringliche, meist vom einseitigsten aristokratischen Geiste durchwehte, hin und wieder jedoch zutreffende Kritik der einzelnen Gesetze Josef's II., aus der wir das Wichtigere ausheben wollen. A. d. E.)

A. B e s c h w e r d e n u n d W ü n s c h e ü b e r b ü r g e r l i c h e G e s e z g e b u n g. §. 1. Ueber die Jurisdictionsnorm vom 27. Febr. 1784. Unbegreiflich ist die Selbstgenügsamkeit jenes allumfassenden Geistes (Josef II. A. d. E.), welcher in dieser Jurisdictionsnorm die Rechte der Stände und der Nation mit einem Schritte zertrat, und den Knoten, den er nicht lösen konnte, zerschnitt. Die Stände wünschen die Annahme des Grundsatzes, daß die Bürger und bürgerlichen Realitäten den Magistraten, die Unterthanen und unterthänigen Besitzungen den Grundobrigkeiten zugewiesen; alle übrigen aber, welche keines aus beiden sind, nur dem eigenen landesherrlichen Gerichte unter dem Namen der Landeshauptmannschaft untergeordnet werden sollen. Die Stände wollen sich dieses lästigen Rechts, der Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen (Dienstleute), gerne begeben. Aber der Zustand ihrer Dienstleute, dieser schon an sich selbst erbarmungswürdigen Menschen-Classe, fordert sie auf, dafür zu bitten. Unter der Gerichtsbarkeit ihrer Dienstherren wurden die Streitigkeiten in einer Stunde, in einem Tage, ohne einen Pfennig Kosten, ohne Verläumiß abgethan, verglichen oder entschieden. Wenn ein Diensthote um 26 fl. geklagt wird, muß hier, in der Stadt wenigstens, schriftlich verfahren werden. (Dieses ist unwahr. Die Josefinische Gerichtsordnung kannte bereits das mündliche Verfahren für Bagatellsachen. A. d. E.) Dann kommen Advocaten, Cassiristen, Stempel, Taxen der 1. Classe, ein Urtheil mit 24 fl., unterläuft ein Beweis, mit 48 fl. zu bezahlen. Wie traurig, wie zu Grunde richtend für eine Classe Menschen, deren ganzer Jahreslohn, wie er hier gewöhnlich ist, sich von 10 bis 40 fl. beläuft. — §. 2. Ueber die allgemeine Gerichtsordnung. (Der schon damals

ausgesprochene Wunsch, „daß die Gerichtsordnung — von 1781 — mit allen Nachträgen, Erläuterungen und Abänderungen, nebst dem Commentar in ein zusammenhängendes Ganzes geordnet und in einer neuen Auflage herausgegeben werde,“ ist auch heut zu Tage, nach 68 Jahren, noch nicht erfüllt. A. d. E.) Von den vielen speziellen Wünschen der Stände in diesem Bezuge verdienen ein Paar hervorgehoben zu werden: Im Executionswege soll eine Hypothek auch bei der dritten Feilbietung nicht unter dem Schätzungswerthe hintangegeben, sondern nach Abschlag von $\frac{1}{2}$ des Werthes dem Gläubiger eingeantwortet werden; die Wiedereinführung der Moratorien wird dringend befürwortet; desgleichen eine Erweiterung der Gerichtsferien und Verlegung derselben in die Monate der Ernte und Weinlese. Die Motivirung hiesfür ist interessant. „Nimmt man den Menschen so wie er ist, betrachtet man, daß kein Richter, kein Advocat, kein Beamter ganz und immer das sein kann, was er vermög seines Berufes ist, daß die Menschen Väter, Kinder, Gatten und Hauswirth sind, so fällt die Nothwendigkeit einer Zerstreuung von selbst auf, wenn nicht diese Männer in sich und ihrem Berufe unnütze, vegetirende Geschöpfe ausarten sollen.“ A. d. E.) Ueber das 38. Capitel „von Advocaten“ und die Anordnung vom 14. Mai 1781, daß ihre Anzahl nicht zu beschränken sei, müssen die Stände, durch Erfahrung geleitet, vorstellen, daß nach dem Maße, als die Zahl der Advocaten anwächst, die Prozeßwuth sich vermehre und die innere Ruhe und Glückseligkeit des Staates sich mindere. Man kann annehmen, daß jeder Advocat mit seinem Anhang, Schreibern, Solicitatoren, Informatoren jährlich, einer gegen den Andern gerechnet, 2000 fl. aufzähre. Bei den 25 hiesigen Advocaten macht die Summe von 5000 fl., also ungefähr den fünften Theil der Landes-Contribution. Diese Bedrückung des Landes, die Folgen der unseligen Prozeßwuth dringen den Ständen die Bitte ab, daß die Zahl der Advocaten, wie ehedem, auf 12 herabgesetzt, oder gar nur auf 8 beschränkt werde, die auszeichnende Rechtschaffenheit für sich haben, deren eine Besoldung von 1000 fl. ausgemessen werden und deren Verdienst an die besoldende Cassé abgeführt werden soll. — §. 3. Ueber die Taxordnung

§. 4. Zahllose Gründe berechtigen die treuehorsaamsten Stände, um Aufhebung des bürgerl. Gesetzbuches zu bitten. (Es werden nun kritische Bemerkungen über die einzelnen Bestimmungen desselben gegeben — Bemerkungen, die zum geringsten Theile den Prinzipien einer vernünftigen Gesetzgebungspolitik entsprechen, sondern mit Angst und ohne alle Einsicht in die Verhältnisse — verrostete Zustände wieder herzustellen geeignet sind. Es wird bitter getadelt, daß die einverständliche Scheidung vom Gesetze zugelassen, daß uneheliche Kinder unter Umständen den ehelichen gleichgehalten werden u. s. w. A. d. E.) §. 5. Ueber das Criminalgesetzbuch. (Indem sich die Stände in Betreff der ihnen höchst ungerecht dünkenden gleichen Behandlung aller Classen auf das Vorhergehende beziehen, haben sie nur eine einzige Bitte, daß nicht jeder nächtliche Diebstahl, sondern nur derjenige,

wo das entfremdete Gut mindestens 10 fl. im Werthe beträgt, criminel sei und der Jurisdiction des — einzigen — Bannrichters unterliege, die übrigen Diebstähle aber den Landrichtern zufallen! A. d. C.)

S. 6. Ueber erschwerten Rechtszug in Bergwerksfachen S. 7. Ueber die Justizläre B. Beschwerden und Wünsche über politische Anordnungen. S. 1. Ueber Werbbezirks-Commissariate S. 2. Ueber die Erziehungsanstalten Seit Entstehung des Lyceums in Laibach und der übrigen Schulen im Lande war der öffentliche Unterricht immer frei. Erst 1784 und in den folgenden Jahren wurde er mit einer Taxe belegt, um die arme Jugend mit Stipendien aus diesem Gefälle zu unterstützen. Allein, da der Weg zu Stipendien erst dann gebahnt wird, wenn arme Knaben nach einer kostspieligen Vorbereitung von mehreren Jahren den Fortgang der ersten Classen ausweisen, so lange aber, bis sich ihre Talente entwickeln, die Schultaxe monatlich bezahlen, und auch dann, wenn sie zur Erhaltung eines Stipendiums schon geeignet sind, diese Gnade erst im langen Wege durch unzählige, oft unübersteigbare Hindernisse suchen müssen, so ist die zugesagte Unterstützung für arme Eltern von geringem Reize und die Abschreckung allgemein. Diese Anordnung ist das Grab der besten Talente. Sie ist dem Staate nachtheilig. Sie ist ungerecht gegen die Armuth, weil sie die Jugend hindert, sich aus der Dürftigkeit, in der ihre Eltern schmachten, in einen gedeihlichen Wohlstand empor zu schwingen. Sie ist in Krain, wo Armuth die Regel und Reichthum eine seltene Ausnahme ist, vollends verderblich. Die Stände fühlen sich daher verpflichtet, vor Allem um die Aufhebung der Schulgelber in Lyceen und Gymnasien zu bitten. — Sie verehren die wohlthätige Absicht der vereinigten Kaiserin Maria Theresia in der Einführung der Trivialschulen auf dem Lande. Wenn dem Bauer die Fesseln der Dummheit abgenommen werden, wenn Licht in seiner Seele aufgeht, wenn sein Herz gebildet, wenn der Keim des rechtschaffenen, gehorsamen, arbeitssamen Unterthans in ihm gepflanzt, gepflegt und zur Reife gebracht wird, so ist das Institut, das so ein Werk im Großen zu Stande bringt, ein Geschenk des Himmels und der Urheber ein Werkzeug der allbeglückenden Gottheit. Allein, bei dem Trivialschulen-Institute ist dieser Endzweck nicht erreicht worden. Durch den Zwang, mit dem es ausgeführt wurde, verlor es die Natur einer Wohlthat. Durch die Gaben, die man Gemeinden, Patronen und Grundherren aufdrang, wurde es gehässig, durch die Entziehung der Jugend von der Landwirthschaft, ihrer künftigen einzigen Bestimmung in den Augen des Volkes, das nur nach den ersten Eindrücken urtheilen kann, gemeinschädlich, durch die geringe Aufmerksamkeit des Staates, der seine Lehrer mit Hoffnungen nährte und dem Glende preisgab, durch ihre schlechte Verwendung und gleiche Aufführung, die gewöhnliche Begleiterin des Glends, sogar verächtlich. Allein diese Ursachen wirkten vereint, um das Institut von seinem wohl-

thätigen Zwecke je mehr und mehr zu entfernen. Der Erfolg entsprach vollkommen den angewendeten Mitteln. Auf eine geringe Uebung im Lesen und Schreiben beschränkte sich alles. Bildung des Verstandes und des Herzens war von den Lehrern, denen es selbst an beiden fehlte, bei einem Gehalte, gegen welchen das Schicksal eines Dorfknectes beneidenswerth ist, nicht zu erwarten. Die meisten Kinder lernten gerade so viel, als es nöthig ist, um die Unzufriedenheit mit ihrer Bestimmung und Ungehorsam gegen den Grundherrn hervorzubringen. Aus diesem Grunde bitten die Stände, die den Unterthanen so lästig gewordenen Trivialschulen auf dem Lande aufzuheben, nur in Städten und Märkten nach den Bedürfnissen jedes Ortes Normal-, Haupt- oder Trivialschulen in einer entsprechenden Verfassung, doch ohne allen Zwang, einzuführen und die Kosten zu ihrer Erhaltung aus der Staatscassa zu bestreiten. — S. 3. Ueber Versorgungsanstalten In der Anwendung äußern sich nachstehende Gebrechen: 1) durch die Verwandlung der Spitäler in Handstipendien hat sich der Zustand der Armen verschlimmert, weil sie mit 4—8 Kreuzern des Tages nicht leben können und die Rote der Bettler vermehren; 2) durch die Auflösung des Waisenhauses werden die Kinder mit unzureichenden Handstipendien dem Ungefähr überlassen, der öffentlichen Aufmerksamkeit entzogen, wachsen ohne Erziehung auf und werden vielleicht künftig dem Staate zur Last; 3) das Armen-Institut hat seinen Zweck nicht erreicht, weil es an einer Anstalt fehlt, um arbeitslosen Menschen Beschäftigung zu verschaffen und muthwillige Bettler zu züchtigen S. 4. Ueber die Hemmung der Privatbewerbbarkeit durch gezwungene Anlegung der Stiftungsgelder. — Durch den Zwang, alle zu frommen und milden Anstalten gewidmeten Capitalien ohne Ausnahme in öffentliche Fonde anzulegen und die bei Privaten bereits anliegenden in bestimmten Fristen zurückzubezahlen, sind seit einigen Jahren der Privatbewerbbarkeit der circulirenden Geldmasse im Lande ungeheure Summen entgangen. Für das Land Krain, wo die Natur ihre Gaben sehr sparsam austheilt, wo die Unzulänglichkeit der Naturerzeugnisse durch Industrie und Handlung ersetzt werden muß, ist dieser Entgang sehr empfindlich S. 5. Ueber die Unsicherheit des Privateigenthums durch Begünstigung des Wuchers und der Verschwendung. Daß der Wucher schädlich und jedes ihn einschränkende Gesetz nützlich sei, bedarf keines weitern Beweises, nachdem selbst der Gesetzgeber, der ihn begünstigte (? A. d. C.), bald darauf in öffentlichen Blättern die Preisfrage aufwarf, wie man den schädlichen Folgen des Wuchers vorbeugen könne. S. 6. Ueber drückende außerordentliche Gaben. Diese drücken so empfindlich, so unaushaltlich auf das Privateigenthum, daß die Stände nur kühllos sein mußten, wenn sie es zu einer Zeit, da die Gesetzgebung ihre Arme zu Wohlthaten ausgebreitet hat, unterlassen könnten, die wehmüthigen Klagen des Volkes vor den höchsten Thron zu geleiten. Die Gegenstände dieser Klagen sind vorzüglich: a) die Schuldensteuer. Sie wurde

1763 nach geendigtem preussischen Kriege zur Tilgung der Schulden, die jener Krieg veranlaßte, eingeführt. Diese Steuer, die an sich selbst sehr drückend ist, wurde es noch mehr, weil, kraft des Gesetzes vom 9. Jänner 1765, von 100 fl. Einkünften dieselbe Steuer abgenommen wird, wie von 500 fl. oder 1000 fl. Ihrer Natur nach war diese Steuer nur auf eine gewisse Zeit, bis die Schulden getilgt sein würden, beschränkt. b) Die Erbsteuer, welche 10 % von jedem geerbten Vermögen, sogar zwischen Blutsverwandten, nur nicht zwischen Vater und Sohn, verschlingt. Sie nahm ihren Ursprung durch das Patent vom 4. Juli 1759, ebenfalls im preussischen Kriege, und war, wie die Schuldensteuer, zur Bezahlung der Schulden bestimmt. . . . c) Das Mortuarium ist eine zweite Erbsteuer, um deren Nachsicht die treugehorsamen Stände bitten. — Aus einem detaillirt vorgelegten Erbschaftsfall zeigt es sich klar, daß der Erbe nach beschrifteten Funeralien am Mortuar nebst den zahllosen Taxen, deren Namen so verschieden als ihre Anlässe und Vorwände sind, über 10 %, und wenn zugleich der Fall einer Erbsteuer vorliegt, noch andere 10 %, sonach den fünften Theil der Verlassenschaft bezahlen müsse. Eine Bürde, die gerade für Pupillen, die den meisten Schutz des Staates bedürfen, durch die kostspielige Pupillen-Verwaltung um so viel drückender wird. — §. 7. Ueber neue drückende Accisen. — Die Stadt Laibach erhielt vom Kaiser Friedrich III. schon im J. 1477 das Privilegium einer Brückenmauth mit der Bürde, die Brücken zu erhalten. Erzherzog Ferdinand erhöhte die Tarife um die Halbscheide im J. 1614 zur Schadenshaltung für verschiedene neue Lasten und Entgänge. Mit diesem Tarife wurde sie vom Kaiser Ferdinand III. unterm 12. April 1639, von Carl VI. unterm 13. October 1728 und 28. März 1731 bestätigt, bald darauf unterm 23. Jänner 1732 zum Vortheile der aufsteimenden Handlung für Triest wieder beschränkt, endlich aber unter Maria Theresia für ein Darlehen von 20,000 fl., worüber der Schuldbrief vom 1. October 1741 vorhanden ist, nach dem alten Tarife Ferdinand III. zurückgeführt. So ungezweifelt die Beweise sind, worauf das ständische Eigenthum ruht, so hat doch die Bancal-Administration, welche auch alle ständ. Gefälle verschlang, 1753 diese Brückenmauth gegen ein jährliches Aequivalent von 3000 fl., ungeachtet aller dringenden Vorstellungen des Magistrats, an sich gezogen. Von jenem Zeitpunkte an schwand sein Vermögen. Im J. 1785, als er schon am Rande des Verderbens war, wurde zur Bezahlung seiner Schulden eine Mauth von 2 Pfennigen auf jede Maß Wein, welche in Laibach verzehrt wird, gelegt, und dadurch den Einwohnern dieser Stadt, welche die bis auf 15,000 fl. erhöhte Brückenmauth schon bei der Bancal-Administration versteuern, eine neue Gabe aufgebürdet. . . . §. 8. Ueber die Hindernisse des innern Kreislaufs der Handlung. Krain ist weder mit Communicationsstraßen noch mit schiffbaren Flüssen hinreichend versehen. Es muß bei der glücklichsten Lage jene Vortheile entbehren, welche die Natur selbst in der Verbindung mit

der Seeküste, mit Croatien und der Donau anbietet. . . . Die Stände bitten: a) daß die Cameralstraßen nie wieder dem Wucher der Pachtung preisgegeben; b) die probeweise eingeführte Aerial-Strassenregie stets beibehalten und die 1773 errichtete, aber 1781 eingegangene Schiffahrts-Direction wieder hergestellt werde. —

L i t e r a t u r .

Lehrbuch der Weltgeschichte von Dr. J. B. Weiß, o. ö. Professor der Geschichte an der k. k. Universität zu Graz. 1. Bd.: „Die vorchristliche Zeit.“ Wien, Braumüller. 1859.

Man hat in neuerer Zeit, und das mit Recht, gegen den Wust von Universal-Geschichten, wie jede Messe einen Braten, Betö eingelegt — es waren ja nur die gewissen Tonangebern nachgeschriebenen Raisonnements über Ursachen und Folgen der Ereignisse und das meistens mit gräßlichen Auswüchsen, die man da immer wieder zu Gesicht bekam. Die ernste Forschung that dem zum großen Theil Einhalt, indem sie sich der Monografie zuwandte, wo auch wirklich binnen Kurzem wahrhaft Gediegenes geleistet wurde. Doch wird man fragen, soll mit einem Male alle Universal-Geschichte verpönt sein, sollen erst unsere Epigonen das Glück haben, auf gründliche Detailkenntniß basirte Weltgeschichte lesen und studiren zu können? Wir antworten mit Nein! Wo die Darstellung der Menschen-Geschichte von der „Idee des Heiligen, in welcher, nach Werner (Grundlinien d. Philos. Regensburg, J. März. 1855, pag. 290), alle Principien der Wahrheit beschlossen liegen, getragen wird, da werden wir unsere Anerkennung dem Forscher und Bildner nicht versagen können — so auch hier nicht dem Herrn Verfasser Dr. Weiß.

Wielbekannt und guten Rufes ist zwar Bumüller's Weltgeschichte für Mittelschüler und zum Selbstunterrichte, doch ist es mehr ein anziehendes, belehrendes Lesebuch als ein strengwissenschaftliches Gebäude.

Letztere Bedingung erfüllt das uns vorliegende Buch im vollen Maße, — es ist vor Allem die im Geiste Gottes immer weiter fortschreitende Entwicklung der Menschheit, wobei jedes einzelne Volk theils als Handlanger, theils als Werkmeister dient, das Streben der Völker nach der hohen Bestimmung: „eins zu werden mit Ihm, von dem Alles ausgegangen,“ um kurz zu sein, es ist der „Geist der Geschichte,“ der uns aus diesem Werke in ganzer Schöne entgegentritt.

Freilich haben wir in dem 1. Bande nur das unbewußte Ringen der alten Völker vor uns, das sich höchstens zu einem Ahnen jenes erhabenen Endzweckes potenziren kann, wie in Socrates (vergleiche darüber die schöne Schrift von Ernst Lassaulx, des Socrates Leben, Lehre und Tod) — das Zeitalter vor Christus.

Die nachfolgenden Zeiten lassen das bewußte, vertrauensvolle Handeln der Einzelnen wie der Masse nach der durch den Heiland bestimmten ausgesprochenen Aufgabe, jenen „Geist der Geschichte“ nacheinander in den schönsten und erhabensten Erscheinungen leuchten, welche entzückende Helle wohl mitunter getrübt wird, aber auch dieß nur, um gleich wieder und dann um so nachhaltiger durchbrechen zu können. Daß uns der Hr. Verfasser das jedesmalige Auftauchen eines solchen Asteroiden des Geschichtshimmels ebenso scharf kennzeichnen werde, wie er jenes unbewußte Ringen bei Schilderung des ägyptischen und griechischen Volkes meisterhaft pointirte, wird Jedermann, der diesen 1. Band „gelesen“ hat, mit Recht vermuthen dürfen. Wir konnten hier über des Herrn Professors herrliche Charakterbilder im Gebiete der neueren und neuesten Geschichte, besonders der französischen Revolutions-Epoche, die derselbe im Hörsaale als farbenfrische Mosaik's vor die Augen seiner Hörer stellt, gar viel verrathen, doch wir begnügen uns, von ihnen das zu sagen, was Göthe von seinen Frauengestalten sagte: „Es sind nicht Schatten, die der Wahn erzeugte“ — es sind eben „Menschen“ mit all ihren geistigen und körperlichen Vorzügen und Mängeln, die uns da der Reihe nach vorgeführt werden, deren Handeln aus der Zeit erklärt wird, in der sie lebten, und die in Folge christlich-katholischer Anschauung der Verhältnisse eher mehr Nachsicht als Verdammung finden, ja, selbst in den „Spottgeburten“, an denen jene Zeit eben nicht die ärmste war, wird der Mensch, das Ebenbild Gottes, nicht übersehen!

Nun zum vorliegenden 1. Bande zurück! Pag. 1. Einleitung — also keine Vorrede; des Herrn Verfassers Standpunkt wird ja aus den ersten Seiten des Buches klar, wozu viel Worte. Zu Häupten dieser Einleitung sind jene Werke namhaft gemacht, die der Hr. Verfasser zu dem Behufe durchgearbeitet hat, dieses Aufzählen der Quellenwerke und Hilfsbücher kehrt bei den einzelnen Abschnitten (deren dieser 1. Bd. 43 auf 641 Seiten bestzt) regelmäßig wieder. Daß kein parteiliches Ausscheiden gewisser Werke stattfand, ersieht man gleich aus der ersten Aufzählung, wo Servinus' „Grundzüge der Historik“ und Wegel's „Philosophie der Geschichte“ neben Staudenmaier's „Geist der göttlichen Offenbarung“, Lassault's „Neuer Versuch einer alten, auf die Wahrheit der Thatfachen gegründeten Philosophie der Geschichte“ und Leo's „Universal-Geschichte“ stehen. Daß auch im Verlaufe der Darstellung allen Parteien Gerechtigkeit widerfährt, und Dasjenige, was Geltung an sich hat, als solches anerkannt wird, dafür spricht z. B. Seite 2, wo es von Hegel, dessen Pantheismus übrigens weiter unten p. 20 in seiner ganzen „Troßlosigkeit“ gezeigt wird, einmal heißt: „nach dem schönen Ausdrucke Hegel's,“ das andere Mal: „Hegel sagt ebenso wahr und schön u.“

Nach Aufzählung der Darstellungsarten der Geschichte (Annalen, Chroniken, Pragmatik (Memoire), organische Darstellung) wird die Aufgabe des Geschichtschreibers festgestellt, der für all das Genannte seine Sinne offen halten,

aber auch nebenbei poetisches und philosophisches Talent besitzen müsse (pag. 6); dann wird der Nutzen der Geschichte erörtert und nach Besprechung der Quellen (bis p. 12) mit der Einleitung der Geschichte in zwei große Weltalter, die Zeit vor und die Zeit nach Christus, geschlossen.

Auf die Einleitung folgt ein, besonders in propädeutischem Sinne durch die Gediegenheit der darin niedergelegten Urtheile, so wie durch seine Uebersichtlichkeit höchst empfehlenswerther Abschnitt: Literatur, Geschichte der Geschichtschreibung. Bei der Geschichtschreibung der Aftaten beginnend, „die, nach des Verfassers, sich selten über die dürrste Analytik erhebt, während ihre Poesie mit den schönsten Blumen-Diademen und im sternfunkelnden Gewande in den Tempel der Unsterblichkeit einzieht,“ geht diese Charakteristik über zu den Griechen, wo dem von manchen Kleinmeistern geschmähten Herodot, „in dessen Seele die jugendliche Lebenslust seiner Zeit die Homerischen Lieder nachklingen,“ wohlverdiente Würdigung wird, wo Thucydides, „der ernste Mann,“ heißt: „der bei allem Blühen den Verfall sieht,“ wo endlich Xenophon's „didactische Tendenz,“ betont wird, über zu den Römern. Die größten römischen Geschichtschreiber, sagt der Verfasser, sind Livius, in dem das rhetorische Element namentlich hervortritt; Cäsar, dessen Commentare in demselben sonnenhellen Geiste geschrieben sind, in dem er siegte; Sallust, der in der Geschichtschreibung sich über sich selbst erhob, und Tacitus, so philosophisch in seiner Geschichtsauffassung, als nur ein antiker Geist einer philos. Geschichtsanschauung fähig war, und schließt für die alte Zeit mit dem Sage: Sie (die Alten) haben keine Universal-Geschichte, sie waren nicht fähig dazu; des Polybius „Gesamtsziel der Völkergeschichten“ (*ἡ τῶν ὄλων προαίρεσις συντέλεια*) wird als nur die „Welteroberung der Römer“ meinent zurückgewiesen und zugleich auf die Idee der Menschheit, auf den Glauben an die gemeinsame Bestimmung aller Menschen als die nothwendige Bedingung: die Idee einer Universal-Geschichte fassen und realisiren zu können, hingedeutet. Diese Idee der Universal-Geschichte (heißt es weiter pag. 16) ist mit dem Christenthume gegeben. Apostelgesch. 17. 26—28, Römer 11. 36, und Kolosser 1. 16, wo geschrieben steht: „Auf ihn bezieht sich alles, zu ihm hin ist alles geschaffen,“ oder: „er ist das Ziel alles Geschaffenen,“ werden als Beweis für den eben aufgestellten Satz citirt. Als ersten, der eine Entwicklungsgeschichte der Menschheit vom christlichen Standpunkte aus versucht hat, finden wir den heil. Augustin „de civitate Dei.“ Leider fehlt mir der Raum, in angefangener Weise fort zu excerpiren — es sei nur noch bemerkt, daß bei Besprechung des 18. Jahrh. die damals herrschende Oberflächlichkeit nach Gebühr gezeißelt wird, wobei, wie begreiflich, Voltaire nicht leer ausgeht.

Pag. 18 — 20 werden die Deutschen, die Retter der Geschichtswissenschaft, besprochen, von Lessing an (dieser und Kant, Schiller, Fichte und Schelling eingehend) bis auf die „romantische Schule, die auf keine Wissenschaft einen wohlthätigern Einfluß geübt hat, als auf die Geschichte.“ Als auf den durch sich selbst gebrochenen Hegel'schen Pantheismus folgend, sehen wir die christliche Geschichtsauffassung, die „tiefinnigste und allein wahre,“ in der Literatur der Geschichte auftreten. In ihrem Sinne wirkten Schlegel und Görres, und wirken jetzt Phillip's, Hurter, Leo und nebst Andern — setzen wir hinzu — der Verfasser unseres Buches: J. B. Weiß!

Das nächste Capitel lautet: „Die Völkertafel der Genesis und die ersten Wanderungen“ — der hl. Schrift hohe und fast durchgängig anerkannte Bedeutung für die Urgeschichte der Menschheit bildet die Grundlage dieses Abschnittes.

Pag. 35 beginnt endlich mit den Sinesen die eigentliche Geschichte und geht bis zur Geburt des Herrn und Heilandes. Ueber all dieß können wir nur das oben Gesagte wiederholen: Die Resultate tiefer Geschichtsstudien sind durchgeistigt von der Idee des Christenthums!

Mit dieser kurzen Anzeige wollen wir dieß Werk, dessen Fortsetzung recht rasch erfolgen möge, sowohl den Fachmännern als den Freunden der Geschichte, insbesondere aber denjenigen, die erst die Universität beziehen, empfohlen haben; denn die vornehmsten Eigenschaften eines Buches, das Jüngern unserer Wissenschaft gewidmet sein soll: Gründlichkeit in Verarbeitung der Quellen, Ehrlichkeit des Urtheils und schöne Form sind in diesem Werke vollkommen erfüllt!

Laibach, im Juni 1859.

P. v. R.

Unter den literarischen Erscheinungen der jüngsten Zeit auf dem Gebiete der vaterländischen Literatur verdient das „Bodnik-Album,“ herausgegeben von Dr. E. Heintz, Erwähnung, nicht nur weil es das Gedächtniß eines Mannes feiert, der als gemüthvoller Dichter im Herzen des Volkes fortlebt, und für Sprache und Geschichte des Vaterlandes Vieles geleistet, sowie auch auf die Jugend als Lehrer anregend gewirkt hat, sondern auch, weil sich hier viele Namen guten Klanges in der slovenischen Literatur zusammengefunden haben. Die besten unserer Dichter, wie Cegnar, Hašnik, Hueber, Kref, Levstik, Miroslav (Vilhar), Potočnik, Požencan, Slomšek, Terstenjak (in Volksliedern), Dr. L. Toman, Valjavec, bieten uns hier Früchte ihrer patriotischen Begeisterung und ihres ernstesten poetischen Strebens, das zu den besten Hoffnungen für die Zukunft unserer slovenischen Muse berechtigt. Anastasius Grün gefeierter Name erscheint, in schwungvollen Stanzas zur Versöhnung der

feindlichen Nationen mahmend und auf das höhere Ziel der welterobernden Cultur hinweisend. Auch eine Dichterin deutscher Zunge, Rosine Zauper in Murau, gab in „Verzage nicht“ überschriebenen Strophen eine Probe ihrer Muse. Von Wichtigkeit für den Literaturhistoriker sind die so vielfaches Licht über Bodnik's Zeit und Zeitgenossen verbreitenden biographischen Skizzen der 1. Abtheilung des Werkes, in denen der Herausgeber den Lebenslauf des Mannes schildert; Prof. Petruzzi in geistreich-charakterisirender Art ein Bild der Bodnik'schen Literatur-Epoche und ihrer strebenden Geister entrollt; Peter Hizinger den Entwicklungsgang Bodnik's in seinen Gedichten zeichnet; Dr. Bleweis ihn als Redacteur eines slovenischen Blattes, „Ljubljanske Novice,“ vorführt und der Geseftigte seine Thätigkeit als Archäolog und Historiker beleuchtet. Von besonderem Interesse sind Briefe des bekannten krainischen Mäcen Baron Sigmund Zois v. Edelstein, von denen ein Facsimile dem Album beigelegt, und Bodnik's Selbstbiografie in der ihm eigenen könnigen Kürze, ebenfalls als Lithograph beigegeben. Unser strebsamer und begabter vaterländischer Musiker, Camillo Mascher, dessen vor Kurzem erfolgten frühen Hinscheidens wir hier mit Wehmuth gedenken, gab eine Skizze „Gallus, ein großer Tonkünstler Krain's“ und Casetan Hueber's „Krajnska“ in Musik gesetzt. Ein von unserm Landsmanne Karinger auf Stein gezeichnetes Bild Bodnik's ziert das Buch, dessen aus der Officin Kleinmayr & Bamberg hervorgegangene typographische Ausstattung des Gegenstandes würdig ist.

A. Dimitz.

Unter den neuesten Erwerbungen des histor. Vereins findet sich das „Programm des k. k. Obergymnasiums zu Laibach für das Schuljahr 1859. Die Sitte, den Jahresberichten der Schulen Aufsätze verschiedenartigen wissenschaftlichen Inhaltes in Form von Skizzen beizugeben, hat bereits einige schöne Resultate auch für die Bereicherung der vaterländischen Literatur geliefert. Hieher gehören besonders aus den Programmen der hier bestehenden Unterrealschule, die von dem intelligenten Schulmanne und Vaterlandsfreunde Director Peterzell gegebenen geographischen Skizzen von Krain, welche in gedrängter, doch stets klarer Darstellung, Bodengestaltung, Städte, Märkte und Flecken unseres noch so wenig gekannten schönen Vaterlandes anschaulich schildern und überall das Wichtige mit richtigem Blick hervorheben. In dieser Richtung ist auch Gynn. Director's Nečásek, eines thätigen Mitarbeiters dieser Blätter, kurze, im eingangs-gedachten Programme gegebene „Geschichte des Laibacher Gymnasiums“ ein dankenswerther Beitrag zur Landesgeschichte. Voraus geht dieser Monografie eine kurze Skizze der Stadtgeschichte Laibach's bis in das Ende des 13. Jahrhunderts, in welchem die ersten urkundlichen Spuren der Errichtung von Schulen vorkommen. Daß höhere „latein. Schulen“ schon vor dem 14. Jahrhundert in dem besonders seit 1282 unter habsburg'scher Herrschaft aufblühenden

Krain bestanden, nimmt der Verfasser mit Recht an, da das Land schon im Anfange des Mittelalters gelehrte Männer unter seinen Standespersonen zählte, wie ein Archidiacon Berthold und Astronom Vegicius, und die Stadt durch ihre, dem Kaiser Friedrich IV. in den Kämpfen mit den stolzen Gillyern bewiesene Treue, Beweise kaiserlicher Gunst erhielt, deren vorzüglichste neben der Bestätigung der Laibacher Freiheiten 1442 die Gründung des Laibacher Bisthums 1461. Die Priester des deutschen Ordens beschäftigten sich in der Mitte des 15. Jahrhunderts mit dem Unterrichte der Stadtjugend, und nach einer vom Director Nečásek angezogenen Urkunde Kaiser Friedrich's IV. vom J. 1450 scheint ihre Schule vor dem Thore (dem deutschen Stadthor vermutlich), also in der Nähe der Ordensgebäude oder mit denselben zusammenhängend bestanden zu haben. Das Eingehen der im 14. Jahrh. an der Kirche des heil. Nicolaus bestandenen Schule scheint den nächsten Anstoß zur Wiedererrichtung einer solchen bei der wachsenden Bevölkerung und Wohlhabenheit der Stadt gegeben zu haben. Der Pfarrer von St. Peter (als der Mutterpfarre), erzherzogl. Rath Georg Haugenreuther, der Richter, einige Räthe und Bürger von Laibach erwirkten 1418 die dießfällige Bewilligung des Erzherzogs Ernst des Eisernen, datirt Erichtag nach dem hl. Palmtag, in Wr. Neustadt. Diese Schule dürfte nach den Mithmaßungen des Verfassers mindestens das Trivium: Grammatik, Rhetorik, Dialectik; vielleicht auch Theile des Quadriviums: Musik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie, umfaßt haben. Das Gründungsjahr des Laibacher Gymnasiums würde daher mit der Errichtung dieser Gelehrtenschule bei St. Nielaß 1418 zusammenfallen. Das 16. Jahrh. brachte mit der eindringenden Reformation Wechsel in den Bestand der Schulen. 1563 entstand bei Leonhard Budina in Laibach eine evangel. Schule, nach der ursprünglich vom Pred. Spindler entworfenen Schulordnung, aus 4 Classen bestehend, die erste wieder in 3 Decurien zerfallend, von denen die beiden ersten Schüler gemischter Sprachen, die letzte bloß deutsche hatte. Interessant ist die Anordnung, wornach die Schüler der zweiten und dritten nicht slovenisch, die der vierten nur lateinisch sprechen durften. Schulrector war der als Grammatiker berühmte Adam Bohorič. Unterm 1. Mai 1582 verwendeten sich wegen Gebrechlichkeit des Bohorič die evangel. Stände an den Herzog von Württemberg um Ueberlassung des Doctors Nicodemus Frischlin auf einige Jahre. In der gewährenden Antwort empfahl der Herzog, unter Anspielung auf den Namen Frischlin, nachdem poetische Genie's „bisweilen etwas frisch und ihre affectus nicht jederzeit wissen zu temporiren,“ den Ständen, auf den jungen Mann wohl Acht zu haben. Dem Frischlin hatte eben damals sein unruhiger Geist und seine scharfe Feder vielfache Reibungen zugezogen, und die Stelle in Laibach schien ihm daher erwünscht. Schon in seiner Antrittsrede verläugnete er seine polemische Ader nicht, entwickelte jedoch auch alsbald eine eifrige Thätigkeit im Schulunterrichte, eine neue Schul-

ordnung erschien 1584, 8. Mai. Mit den in Gebrauch stehenden lateinischen Grammatiken nicht zufrieden, verfaßte Frischlin selbst eine *strigilis grammatica* und *Quaestiones grammaticae*, reiste im Herbst nach Venedig und Padua und ließ sie in ersterer Stadt drucken. Allmählig ergaben sich in seinem Wirkungskreise Anstände, welche vielleicht mit der Einführung der neuen Lehrbücher zusammenhängen; Frischlin bat und erhielt die Entlassung mit günstigem Zeugnisse, 12. August 1584, und kehrte nach Tübingen zurück, mit seiner Wirksamkeit in Laibach nicht unzufrieden, wie er denn seinen Feinden zuruft:

1, pete Carniolam, geminos ubi degimus annos
Invenies vitae crimina nulla meae.

Nach mannigfachen Irrfahrten beschloß dieser talentvolle, doch unstete Mann, der bei ruhigerer Gemüthsart und geordneterem Leben Ausgezeichnetes hätte leisten können, sein Leben auf dem verunglückten Fluchtversuche von Hohenurach, 29. Nov. 1590. Die Schicksale der evangel. Schule Laibach's hüllten sich nach dem Abgange ihres berühmten Rectors in Dunkelheit. Das Emporstreben des alten kath. Glaubens führt noch vor dem Schlusse des Jahrhunderts eine neue Epoche herbei mit der Wiederberufung der Jesuiten 1595, welche 1596 die Leitung des Gymnasiums (oder der sogenannten „lateinischen Schulen“) übernahmen. Mit diesem Zeitabschnitte schließt die interessante, mit den Belegstellen versehene und auf Strauß's neuestes Werk über Nicodemus Frischlin Bezug nehmende Skizze, welche bei uns den lebhaften Wunsch ihrer Fortführung bis auf die Gegenwart durch den thätigen Herrn Verfasser zurückläßt.

A. Dimich.

Miscelle.

Stobäus, Bischof von Lavant, wird kaiserl. Rath.

Im 15. Bande des Archiv's für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, p. 77—132, gab Herr Domcapitular Dr. Jacob Stepišneg eine Abhandlung über Georg III. Stobäus v. Palmburg, Fürstbischof von Lavant. Dasselbst heißt es p. 96: „Am 8. Mai 1609 werden ihm (Stobäus), als gewesenen Statthalter, 500 Gulden und 25 Juder Salz jährlicher Pension angewiesen (von Hurter's Ferdinand II., Bd. 5, S. 22). Erzherzog Ferdinand hatte ihn großmüthig beschenkt (wie, ist nicht ganz ersichtlich), wofür sich der Fürstbischof (ddo. Palmburg 30. October 1609) bedankt. (War das Geschenk etwa die obige Pension?)“

Zur Deutung dieser Stelle glaube ich einen Beitrag in Nachfolgendem liefern zu können, wobei voraus zu setzen ist, daß die neue Würde dem Bischöfe durch Fürbitte n Erzh. Ferdinand's beim Kaiser (Rudolf II.) zu Theil geworden.

Die hiesige k. k. Lyceal-Bibliothek bewahrt nämlich das Original-Diplom in deutscher Sprache, 6 Perg.-Bl., gr. 4., mit dem größten kaiserl. Titel von Rudolf II., ddo. 10.

April 1609 — wodurch Georg, Bischof von Lavant, zum kaiserlichen Rath und in die Ehre der Kais. Pfalz und Hofgrafen, zu latein. „Comites palatini“ genannt, erhöht wird. Als Motive werden angegeben die Dienste, die derselbe dem Erzherzoge Carl, dann Ferdinand, nicht allein als geheimer Rath und Statthalter und in Begleitung der Schwester Ferdinand's, verheiratheten Erzherzogin, Reisen in Hispanien, Siebenbürgen und Polen, sondern durch seine Legationen und acta publica, „darin er sich für ein Oratorem jeder Zeit ansehen geprauchen lassen.“

Den weitem Inhalt bilden die bekannten Vorzüge und Rechte, die dem Comes palatinus als solchem zustehen.

P. v. Radič.

Locales.

Am Schlusse des heurigen Schuljahres überreichten die Schüler der IV. Classe, 1. Abth., des hiesigen k. k. Ober-gymnasiums dem Director der Anstalt, unserem geehrten Vereins-Ausschusse J. B. Nečásek, eine von ihnen unter Leitung des Lehrers der Geschichte und Geographie (in dieser Classe), Hrn. Peter v. Radič, gezeichnete Karte des Herzogthums Krain.

Die Karte ist auf 16 Blättern, nach der vom Herrn H. Freyer in den Jahren 1840/41 herausgegebenen, ausgeführt, jedoch mit mehreren zweckmäßigen Aenderungen.

Die orographischen und hydrographischen Verhältnisse wurden vor Allem beachtet und ihnen die größte Sorgfalt in der Zeichnung zugewendet. Unter dem Landeswappen (ein blauer Adler in silbernem Felde), welches mit dem Titel: „Krain“ in der obersten Ecke rechts prangt, ist ein geographisches Bild „Krain zur Römerzeit,“ nach der Peutinger'schen Tafel, angebracht.

Dieser Beitrag füllt in der Kartensammlung der Gymn.-Bibliothek eine Lücke aus, die wegen des hohen Preises der Freyer'schen Karte schwer auszufüllen gewesen wäre, und wird auch als sinnige Erinnerungsgabe der Schüler an die Pflanzstätte ihrer Bildung und Denkzeichen ihrer Heimatliche Interesse erregen.

A. Dimič.

Verzeichniß

der

von dem historischen Vereine für Krain im J. 1859 erworbenen Gegenstände:

- LXX. Vom hochw. Herrn Peter Hisinger, Localkaplan in Podlipya bei Oberlaibach:
 145. Aus einem Münzfunde in Slatina bei Bigann: Eine Kupfermünze vom Kaiser Constantius I. Chlorus. Im Reverse: Adventus Aug. N. N. (Nach Chr. 292—306.)
 LXXI. Vom hochw. Herrn Franz Verbujak, Weltpriester zu Altemarkt nächst Fürstfeld:

146. Stajarski Dolanci ob smerti Njehove Visokosti cesarske, presvit-lega Jvana nadvojda austriaskoga Dneva 14. Majjika 1859.
 LXXII. Vom Herrn Dr. Gtzb. H. Costa in Laibach:
 147. Das von ihm herausgegebene Bedmf.-Album. Laibach MDCCCLIX. 4.
 LXXIII. Vom thüringisch-sächsischen Vereine in Halle:
 148. Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. VIII. Band, 3. und 4. Heft. Halle 1850. 8.
 149. do. do. IX. Band, 1. Heft. Halle 1857. 8.
 LXXIV. Vom Herrn Frig. Bichler, n. n. Archivs-Beamten am Joanneum und Mitglieder des histor. Vereins für Steiermark:
 150. Eine von ihm verfaßte Abhandlung, betitelt: „Das Wetter.“ Nach deutscher und im Besondern nach steirischer Volksemeinung. Graz 1859. 8.
 LXXV. Vom Herrn Dr. Rud. Gust. Puff, k. k. Professor in Marburg:
 151. Programm des k. k. vollständigen Staats-Gymnasiums in Marburg. 1857.
 152. Classification der Schüler an der k. k. Unterreal- und Hauptschule in Marburg, nach dem Sommercurse 1857.
 LXXVI. Von der löbl. Direction der administrativen Statistik im k. k. Handels-Ministerium in Wien:
 153. Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Siebenter Jahrg. 2. Heft. Wien 1858. 8.
 LXXVII. Von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien:
 154. Reichsgefechtblatt für das Kaiserthum Oesterreich. IX. bis XVIII. Stück, nebst ten Inhalts-Registern der in den Monaten März und April 1859 ausgegebenen Stücke desselben.
 LXXVIII. Von dem histor. Vereine für das Großherzogthum Hessen:
 155. Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben aus den Schriften des histor. Vereins für das Großherzogthum Hessen, vom Archiv-Director Ludwig Bauer. Darmstadt 1859. 8.
 LXXIX. Von dem Vorlande des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn:
 156. Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. XXVII. Bierzehnter Jahrgang 1. Bonn 1859. 8.
 LXXX. Von der Oberlausitz'schen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz:
 157. Neues Lausitz'sches Magazin. Im Auftrage der Oberlausitz'schen Gesellschaft der Wissenschaften herausgegeben von Gustav Köhler. 35. Band. 1. Heft. Görlitz 1858. 8.
 158. do. 2. Heft. Görlitz 1859. 8.
 159. do. 3. Heft. Görlitz 1859. 8.
 160. do. 4. Heft. Görlitz 1859. 8.
 LXXXI. Vom Herrn Elias Rebitsch, emer. k. k. Gymnasial-Präfecten in Laibach:
 161. Bergwerks-Ordnung, vermehrt mit einem zweiten Verzeichniß, sowohl der Artikel als deren Inhalts, nach Ordnung der Anfangsbuchstaben. Erlassen von Kaiser Ferdinand I. zu Wien am 1. Mai 1553.
 162. Des Allerdurchleuchtigst, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Caroli des Sechsten, Erwählten Röm. Kaisers etc. erfrischte und erweiterte Feuer-Ordnung für Dero Erbherzogthum Steyer und übrige In. Oesterr. Lande. Wien den 29. April 1722.
 163. Der Röm. Kais. auch zu Hispanien, Ungarn und Böhmen etc. königl. Majestät etc. Herrn Herrn Caroli des Sechsten, Erzherzogen zu Oesterreich etc. Neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament und anderer letzter Willen, auch, was dem anhängig in Dero Erb-Herzogthum Krain. Graz 1737.
 164. Patent der Kaiserin und Königin Maria Theresia ddo. Wien 13. Juli 1748, betreffend die Einführung einer guten Oekonomie, Verpflegungsart und Disciplin bei dem Kriegesvolke. (Fortf. folgt.)